J. pract.
193
b

Jur. Pract.
193b

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Anleitung

zur

Referirkunst

zum

Gebrauch academischer Vorlesungen

von

Georg Heinrich Oesterley
Univ. Secretär und Privatlehrer d. R. in Göttingen.

Göttingen. 1807.
Bey Heinrich Dieterich.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wenn die Wissenschaft welche der Gegenstand der vorliegenden Anleitung ist, die Kunst lehren soll, jemand von einer vergangenen Sache eine kurze jedoch vollständige Nachricht zu geben und ein Gutachten über das was itzt geschehen müsse, hinzuzufügen, so glaube ich sind unsre bisherige Handbücher über Referirkunst in Hinsicht des Umfangs derselben entweder zu eng gewesen, oder sie haben Gegen-

stände aufgenommen, welche nicht in das Gebiet dieser Wissenschaft gehören. Die brauchbarsten Schriftsteller, wohin als eigentliche Anleitung betrachtet, vorzüglich Claproth gehört, haben allein, oder doch größtentheils nur von Relationen aus gerichtlichen Acten gehandelt, und dieß scheint mir für den Umfang der Wissenschaft zu wenig gethan. Ich weiß wohl daß die Relationen aus Gerichtsacten die häufigsten und in mancher Hinsicht die schwersten sind, allein dieß rechtfertigt doch das Uebergehen andrer Fälle nicht, welche eine Relation veranlassen können. Ein Bericht, Rescripte, Gesetze u. s. w. können eben so gut Veranlassung zu einem vollständigen und ausführlichen Vortrage geben, wie ein bürgerlicher Rechtsstreit oder ein Criminalfall, warum sollen und müssen also für den Vortrag in jenen Fällen nicht eben so gut wie in diesen Anleitungen gegeben werden. Diese Lücke wurde mir in allen brauchbaren Schriften über Referirkunst doppelt bemerkbar, da ich mich aus Erfahrung überzeugt halten durfte, daß es nicht gut sey, wenn in practischen Vorlesungen über diese Wissenschaft

nur aus Acten referirt wird, welche allein die Entscheidung eines Rechtsstreits, oder die Bestrafung eines Verbrechers betreffen. Ich habe es bey den Vorlesungen, welche ich seit einigen Jahren auf der hiesigen Universität über Referirkunst gehalten, weit rathsamer und zweckmäßiger gefunden, erst über Gegenstände kurze Vorträge halten zu lassen, welche die Abfassung eines Berichts, Rescripts, Resolution u. s. w. zum Gegenstande hatten, und sodann weiter zu Relationen aus Acten des bürgerlichen und peinlichen Processes überzugehen. Auf diesem Wege konnte ich einmahl zu bewirken hoffen, daß die Zuhörer in allen Arten der Vorträge geübt würden und dem ziemlich allgemeinen Irrthum, daß nur dem künftigen Richter ein Relatorium nützlich sey, zu begegnen, und zweytens so am zweckmäßigsten vom leichtern zum Schwerern überzugehen. Nach diesem Plane habe ich dann auch die vorliegende Anleitung vorzüglich zum Zwecke academischer Vorlesungen entworfen, und hoffe die vorzüglichsten Fälle, in welchen Relationen vorkommen können, zusammen gefaßt zu haben. Die

Ordnung der einzelnen Materien ist so gewählt, wie ich sie für den Zweck der practischen Vorlesungen am natürlichsten hielt. Im Vortrage selbst bin ich kurz gewesen, und habe oft nur angedeutet was im mündlichen Vortrage ausführlich zu ergänzen ist, indessen denke ich keinen nothwendigen Satz übergangen zu haben. Der Zweck eines Compendii erfordert an und für sich Kürze und Einfachheit im Ausdruck. Für den Lernenden sollen es nur Punkte seyn, an welche er seine Ideen reihen und nach welchen er arbeiten kann, und für den Unterrichteten Erinnerungen des gehabten Unterrichts.

Von der andern Seite habe ich einen Fehler zu vermeiden gesucht, welchen sich so viele und namentlich Claproth zu Schulden kommen ließen, nämlich zugleich die Theorie der Wissenschaft mit vorzutragen, welche den Gegenstand, worüber referirt wird, betrifft. Bey der Anleitung zur Abfassung des Gutachtens muß zwar gesagt werden, worauf der Referent sein Augenmerk richten und welche Punkte der

Theorie der Wissenschaft, in welche der Fall einschlägt, er berücksichtigen muß — denn dieß ist zum Zweck der Relation eben so nothwendig, als es unvermeidlich ist, dabey nicht das Gebiet einer anderen Wissenschaft zu berühren, — allein zu lehren, was *a*) erkannt werden muß, liegt außer den Gränzen unserer Kunst.

Noch habe ich mich über ein paar Punkte zu rechtfertigen, worin ich ebenfalls von vielen meiner Vorgänger abgewichen bin. Erstlich, daß ich den Relationen aus dem summarischen Processe keine besondre Abtheilung gewidmet habe. Allein dieß schien mir eine unnöthige Ausdehnung. Die Regeln des Vortrags sind dieselben wie bey Relationen aus dem ordentlichen Proceß, und die Abweichungen in Hinsicht des Gutachtens und des Erkenntnisses

a) Bey den in den practischen Vorlesungen vorkommenden Ausarbeitungen wird freylich hierauf zur Uebung vorzüglich mit Rücksicht genommen.

liegen in der Theorie des summarischen Processes und nicht der Referirkunst.

Zweytens, daß ich als einen vierten Bestandtheil der Relation, die Form, in welche das Resultat des Gutachtens gekleidet werden muß, aufgenommen habe. Ich glaube mich nach reifer Prüfung von der Nothwendigkeit dieses Theils überzeugt halten zu müssen. Der Referent muß sein Gutachten nicht nur über das geben, was, sondern auch wie etwas verfügt werden soll. Die Form des Urthels, Rescripts u. s. w. kann oft eben so wichtig seyn, als der Inhalt selbst, und da nach beendigter Relation beschlossen werden soll, was und wie erkennt werden muß, so muß ja der Referent auch über beydes seine Meinung sagen, damit ein bestimmter Gegenstand des Votirens vorhanden ist. Ein neuer sehr geachteter Schriftsteller *a*) in dieser Lehre sagt: daß das Urthel deshalb kein Theil der Relation seyn könne, weil dasselbe erst durch das Votiren bestimmt würde.

a) Gönner jurist. Praxis §. 266.

Allein dann dürfte auch das Gutachten nicht hinzugefügt werden, welches oft noch durch das Votiren modificirt, gemißbilligt oder verworfen wird. Daß die eine oder andre Form des Resultats eines Gutachtens, entweder wegen seiner Ausführlichkeit, oder weil sie nach einer stets gleichen Form nicht vom Referenten sondern andern Officialen des Collegii entworfen werden, z. B. Berichte, Gutachten, Communicativdecrete u. s. w., der Relation nicht gleich beygefügt wird, kann die Grundsätze nicht ändern, genug daß die Ausarbeitung derselben regelmäßig von ihm geschehen muß, und also einen Theil der Relation ausmacht. Freylich habe ich nun manches sagen müssen, was streng genommen zu einer andern Wissenschaft gehört, allein wie oft durchkreuzen sich nicht einzelne Zweige einer Wissenschaft, und man wird sich dann keine unnöthige Ausdehnung vorwerfen dürfen, wenn nicht mehr gesagt wird, als zu dem gegenwärtigen Zweck gehört.

Ich übergebe diese Arbeit dem richtenden Publikum mit einer sehr natürlichen Furchtsam-

keit, da wenn auch die Idee zu dem befolgten Plane nicht neu ist *a*), doch die Ausführung so viel ich weiß, in der Art von keinem unternommen ist, und ich zweifle ob meine Kräfte, dem Wunsche, etwas Nützliches gethan zu haben, entsprechen.

a) Pütter jur. Praxis §. 125.
Schaumburg Princ. prax. iud. Anhang.

Uebersicht.

Einleitung. §. 1 — 5.

Erste Abtheil. Allgemeine Grundsätze von Abfassung der Relationen ohne Rücksicht auf die verschiedenen Arten derselben §. 6 — 22.

Zweyte Abth. Besondere Grundsätze von Abfassung der verschiedenen Arten der Relationen.

Erstes Hauptst. Von Relationen, Behuf Abfassung eines Berichts §. 23 — 29.

Zweytes Hptst. Von Relationen, Behuf Abfassung eines Rescripts und anderer Verordnungen §. 30 — 33.

Drittes Hptst. Von Relationen, Behuf Ertheilung eines Gutachtens §. 34 — 36.

Viertes Hptst. Von Relationen, Behuf Abfassung einer Verfügung bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, und auf andre nicht zum streitigen Rechtsverfahren gehörige Gesuche §. 37 — 41.

Fünftes Hptst. Von Relationen, Behuf Abfassung der Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Erst. Abschn. Außer dem Concursverfahren.

Erste Abth. Aus einzelnen Vorträgen ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Verfahren §. 42 — 51.

Zweyte Abth. Aus ganzen Verfahren.

Erst. Cap. Aus dem ersten Verfahren.

Erste Unterabth. Aus einzelnen Schriften §. 52 — 57.

Zweyte Unterabtheilung. Aus dem vollständigen ersten Verfahren §. 62 — 70.

Zweytes Capit. Aus dem zweyten Verfahren.

Erste Unterabth. Aus einzelnen Schriften §. 71 — 74.

Zweyte Unterabtheilung. Aus dem vollständigen zweyten Verfahren §. 75 — 89.

Drittes Cap. Aus Acten über ein eingewandtes Rechtsmittel.

Erste Unterabth. Aus einzelnen Schriften §. 90 — 93.

Zweyte Unterabth. Aus dem ganzen Verfahren §. 94 — 103.

Viertes Cap. Aus Acten in der Executions-Instanz §. 104 — 108.

Zweyter Abschn. Im Concursverfahren.

Erstes Cap. Vor dem Prioritätsurthel §. 109 — 114.

Zweytes Cap. Zur Abfassung des Prioritätsurthel §. 115 — 119.

Drittes Cap. Nach dem Prioritätsurthel §. 120 — 122.

Sechstes Hptst. Von Relationen aus Criminalacten.

Erstes Cap. Vor der Special-Inquisition §. 123 — 126.

Zweytes Cap. Nach der Special-Inquisition §. 127 — 135.

Einleitung.

§. 1.
Begriff der Relation.

Die unpartheyische Erzählung einer vergangenen Sache, nebst dem hinzugefügten Gutachten über das, was itzt sowohl in Rücksicht des Inhalts, als der Form des Beschlusses zu thun sey, heißt im allgemeinen Sinne des Worts Relation. Im engern Sinne ist es ein, von einem Gerichts Mitgliede den übrigen geschehener Vortrag aus gerichtlichen Acten nebst Hinzufügung des Gutachtens, wie und in welcher Form itzt zu erkennen oder zu verfahren sey. Hier haben wir itzt nur den ersten Begriff vor Augen.

Walch Einleit. in die Wissenschaft aus Acten einen Vortrag zu thun §. 9
v. Tevenar Anmerk. über die Kunst zu referiren §. 7.
Claproth Grundſ. von Verfert. der Rel. §. 1.

§. 2.
Verschiedenheit der Relation in Rücksicht ihrer Quelle.

Die Sache selbst welche den Stoff zur Erzählung giebt, kann schon nieder geschrieben

seyn oder nicht. Es kann daher eine Relation aus Acten geschehen oder aus bloßen mündlichen Nachrichten. Im Wesentlichen ist zwischen beyden Arten der Relationen kein Unterschied. Nur die Regeln, welche die Existenz der Acten besonders veranlassen, fallen bey Relationen der letztern Art weg.

§. 3.
Acten.

Schriftliche Nachrichten über ein vorgegangenes rechtliches Geschäft nennt man Acten. Man theilt sie in Rücksicht der Art ihrer Entstehung und Aufbewahrung hauptsächlich in gerichtliche und Privatacten. In Rücksicht ihres Inhalts können ebenfalls mancherley Eintheilungen statt haben. Die zweckmäßige Führung und Einrichtung, ist sowohl für ihren Zweck im Allgemeinen, als besonders Behuf der daraus zu entwerfenden Relation, stets nothwendig und wohlthätig.

Walch l. c. §. 1. seq.

§. 4.
Referent. Correferent.

Die Relation geschieht gewöhnlich von einer Person welche den Namen des Referenten erhält, und dessen Bestimmung entweder vom Präsidenten des Collegii, oder von einer sonstigen hergebrachten Einrichtung abhängt. In wichtigen Fällen pflegt man die Acten noch ei-

nem andern Mitgliede des Collegii zur Durchsicht und Beurtheilung zu geben; dieses ist der Correferent, welcher seine Meinung nach geendigter Relation vorträgt. Da der Zweck dieses Vortrags allein dahin geht, den Referenten in Rücksicht der Vollständigkeit und Richtigkeit seines Vortrags zu controlliren, so hängt es auch allein von der Arbeit des Referenten ab, in wie fern die Correlation kürzer oder ausführlicher seyn muß.

Claproth §. 69 – 71.
Pütter über die beste Art aus Acten zu referiren. pag. 66.
Walch l. c. §. 11.
Püttmann Ref. und Decr. Kunst. § 37.

§. 5.
Eintheilung der Relation.

Der Vortrag eines Referenten umfaßt die drey Hauptarten des juristischen Vortrags und ist theils erzählend, theils ausführend, theils bestimmend. In Rücksicht der Werkzeuge deren man sich beym Vortrage bedient, kann die Relation entweder schriftlich, oder mündlich, oder schriftlich und mündlich zugleich seyn. Die erste Art kann man theils solche nennen, welche schriftlich ausgearbeitet und mündlich im versammelten Collegio vorgetragen, theils solche, welche so ausgearbeitet, bey jedem einzelnen Mitgliede zum schriftlichen Votiren umher gesandt werden. Eine mündliche Relation nennt man

gewöhnlich die, welche ohne allen schriftlichen Aufsatz, mündlich im Collegio vorgetragen wird; und unter schriftlich und mündlichen Relationen zugleich, begreift man diejenigen, in welchen die ersten zwey Theile der Relation, die Geschichtserzählung und der Actenextract schriftlich entworfen, vorgelesen, das Gutachten aber, ohne vorher schriftlich entworfen zu seyn, mündlich hinzugefügt wird. Von diesen Arten verdient unstreitig die den Vorzug, wo die Relation schriftlich ausgearbeitet ist, aber mündlich, ohne sich genau an die Worte des Aufsatzes zu binden, vorgetragen wird.

Pütter l. c. pag. 70.
v. Tevenar l. c. §. 4 — 14.

§. 5.
Referirkunst.

Die Geschicklichkeit eine Relation zu machen, nennt man die Referirkunst. Sie stützt sich nicht auf Gesetze *a*), sondern lediglich auf die, durch Erfahrung erprobten Regeln der Vernunft. Hülfsmittel sind fleißiges Studium der Schriftsteller in dieser Lehre, und vertraute Kenntniß mit den Regeln des Vortrags in der deutschen Sprache, verbunden mit dem Lesen guter Muster *b*).

a) Obgleich in Landesordnungen hin und wieder Bestimmungen, wie es mit Relationen gehalten werden soll, vorkommen.

b) Pütters juristische Praxis §. 112 u. s. w.
Schott Vorbereitung zur juristischen Praxis.
Fahnenberg Briefe 16. 17.
Claproths l. c. Anhang.
Fahnenberg ib.
Walch l. c. Anhang.
Hugo Handb. zu Geschäftsaufsätzen. Bd. 2.
Gönner juristische Praxis, Anhang.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze von Abfassung der Relationen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Arten derselben.

Litteratur.

F. A. Hommel kurze Anleitung Gerichtsacten geschickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen.

J. G. Estor gründlicher Unterricht von geschickter Abfassung derer Relationen und Bescheide.

A. L. C. Schmidt kurze Anweisung wie die Regeln der Kunst zu referiren, angewandt werden müssen.

C. F. Walch Einleitung in die Wissenschaft, aus Acten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen.

Böhmer vom Gebrauch der Acten.

Knorre Referirung der Acten.

Schotts juristische Praxis.

Meditat. de forma relat. in Germaniae iudiciis quibusd. supremis in *Ulmenstein* Opusc. Nr. 1.

Kurze Anweisung zum Referiren in peinlichen Fällen. In den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den preußischen Staaten.

Wangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst.

Püttmann Referir- und Decretirkunst.

Tevenar Anmerkungen über die Kunst zu referiren.

Claproth Grs. von Verfertigung der Relationen.

Pütter über die beste Art aus Acten zu referiren.

Gönner juristische Praxis. p. 177.

Kees Anw. zum zweckmäßigen Extrahiren und Referiren der Gerichtsacten.

Fahnenberg Briefe an seinen Sohn Carl Hr. über die Verfertigung gerichtlicher und gesandtschaftlicher Relationen.

Eckhardt comp. artis relatoriae in vſum auditorum concinnatum. Ien. 1785.

Außer diesen Schriftstellern haben noch die bey Walch l. c. §. 20. angeführten, über diese Wissenschaft geschrieben.

§. 6.

Zweck der Relation.

Der allgemeine Zweck einer jeden Relation ist theils dahin gerichtet, andern einen richtigen vollständigen Begriff von einer vorliegenden Sache zu geben, so als wenn dieser, die darüber sprechenden Nachrichten, selbst gehört oder gelesen hätte, theils um zu bewirken, daß ein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt werde.

§. 7.

Lesen der Acten.

Zur Erreichung dieses Zwecks, muß das erste Geschäft des Referenten seyn, sich mit der Sache, worüber er den Vortrag halten will, genau bekannt zu machen. Gewöhnlich ersieht er aus Acten die Entstehung und den Fortgang derselben, und dann ist das Lesen derselben seine erste Arbeit.

§. 8.

a) Vorläufige.

Man theilt die Lesung der Acten in die **vorläufige, flüchtige,** oder **cursorische,** und in die **besondere.** Die erste hat die Absicht sich

zu unterrichten, welches der Zweck der vorzunehmenden Relation sey, und worauf man also bey der besondern Lesung sein Augenmerk zu richten habe.

Püttmann §. 16.

§. 9.
b. Besondere.

Die Besondere enthält das genaue und aufmerksame Lesen derjenigen Actenstücke, auf deren Inhalt es zur Erreichung des vorliegenden Zwecks ankommt.

Pütter l. c. §. 14 seq.
Schaumburg Anhang zu d. Princ. prax. C. 3. §. 1 — 24.
Walch B. 1. A. 1. Hptst. 1.

§. 10.
Theile der Relation.

Nach dieser Vorbereitung ist der Referent im Stande, seine Relation selbst anzufangen. Diese besteht außer einer kurzen Einleitung über den Gegenstand und Zweck der Relation, regelmäßig aus vier Haupttheilen:

1) der Geschichtserzählung,
2) dem Auszuge aus den Acten, und
3) dem Gutachten, welchem
4) die Form, in welche das Resultat des Gutachtens zu kleiden ist, hinzugefügt wird.

Pütter pag. 10.
v. Tevenar l. c. §. 16. 17. p. 77 etc.

§. 11.

I. Geschichtserzählung.

Geschichtserzählung ist die chronologische, kurze, jedoch getreue und deutliche Nachricht aller Thatumstände, welche der vorliegenden Verhandlung vorhergingen und solche veranlaßten. Sie enthält daher nicht nur die genaue Bestimmung und Bezeichnung dieser Puncte, sondern auch aller dabey interessirten Personen.

Pütter p. 8 etc.
Claproth § 14.
Gönner § 74.
Fahnenberg Br. 7.
v. Tevenar l. c.

§. 12.

II. Actenextract.

Der Actenextract ist eine historische, kurze, jedoch deutliche und vollständige Mittheilung desjenigen, was die Acten enthalten, und wird vom Referenten bey der besondern Lesung der Acten vorgenommen. Den Maaßstab für die Ausdehnung des Extracts gibt der Zweck der Relation selbst. Die Hauptpunkte des Auszuges sind: 1) die Geschichte des Verfahrens in der Sache, und 2) die Umstände und Gründe, welche in Rücksicht der Sache selbst, von den dabey interessirten Theilen vorgebracht sind. Je mehr sich der Referent bemüht, den Inhalt der Vorträge, in einer zweckmäßigen systematischen Ordnung darzustellen, desto mehr wird der Zweck der Deutlichkeit erreicht.

Claproth §. 16 u. s. w.
v. Tevenar l. c.
Schaumburg l. c. C. 3. §. 26.
Pütter p. 29.
Fahnenberg Br. 4.
Gönner §. 256.

§. 13.
Separationsmethode.

Die Regel ist, daß der Actenextract in chronologischer Ordnung gearbeitet werde; diese leidet aber alsdann eben so oft eine Ausnahme, als mehrere, verschiedene, einigermaßen weitläufige Punkte zu beurtheilen sind, denn in diesem Falle wird alles, was zur Geschichtserzählung eines jeden einzelnen Punktes gehört, besonders vorgetragen, und alles, was in den Acten von den Partheyen über jeden einzelnen Punkt gesagt ist und was sonst darüber vorkommt, besonders extrahirt. — Separationsmethode.

Pütter §. 47.

§. 14.
Fortsetzung.

Ist die Separation nothwendig, so kann freylich die Geschichte des Verfahrens weder bey dem einen, noch bey dem andern Punkt in der Hauptsache vorkommen, sondern muß dann ebenfalls abgesondert, allein vorgetragen werden. Man erleichtert diese Arbeit, wenn man bey der besondern Lesung, alles was in den Acten über

jeden Punkt vorkommt, mittelst verschiedener Excerpte extrahirt.

Claproth §. 21.

§. 15.
III. Gutachten.

Das Gutachten des Referenten ist die, mit Gründen ausgeführte Meinung über das, was in der vorliegenden Sache zu verfügen oder zu erkennen sey. Dieses Gutachten theilt sich in das Gutachten des Referenten, des Correferenten und der übrigen Beysitzer des Collegii. Der Vortragende führt dasselbe immer unmittelbar hinter dem Actenextract an. Es besteht aus zwey Haupttheilen, aus der eigentlichen Meinung des Referenten, und den Gründen welche dieselbe unterstützen.

Claproth §. 39.
v. Tevenar §. 17.
Pütter p. 33.
Jahnenberg Br. 14.

§. 16.
Gründe des Gutachtens.

Die Gründe, womit der Referent seine Meinung unterstützt, liegen theils in den Vorträgen der bey der Sache interessirten Personen, theils entdeckt sie der Referent selbst. Jene müssen sorgfältig aufgesucht und erwogen werden. Es ist daher nicht allein hinreichend die Gründe aufzustellen, welche sein Votum rechtfertigen,

sondern er muß auch die dagegen streitende anführen, gegen jene abwägen und widerlegen. — Zweifels- und Entscheidungsgründe. Die Geschicklichkeit eines Referenten zeigt sich vorzüglich in der Wahl, Ordnung und zweckmäßigen Ausführung der Gründe.

Claproth §. 46.
Gönner §. 97.
Fahnenberg Br. 14.

§. 17.
Separation.

So oft die Separationsmethode anwendbar ist, so oft wird hinter den, über jeden einzelnen Punkt gemachten Actenextract, auch gleich das Gutachten gesetzt, und nicht eher zu einem andern Punkt übergegangen, bis der erste mittelst des Votirens entschieden ist. Ist das Gutachten weitläuftig, so kann es zur bessern Uebersicht der Sache rathsam seyn, dasselbe in Fragen zu zergliedern und dann hinter jede Frage die Antwort zu setzen.

Claproth §. 43.
v. Tevenar §. 2.

§. 18.
Eintheilung der Relationen in Rücksicht des Gutachtens.

Je nachdem eine Relation, in Rücksicht des Gutachtens, ausführlich jeden in Frage kommenden Punkt erörtert und entscheidet, oder den Fall kürzer behandelt und nur das Wesentlichste

zur Rechtfertigung des Voti enthält, theilt man sie in *solennes* und *minus solennes*, förmliche und abgekürzte.

§. 19.
IV. Form des Beschlusses.

Am Schlusse der Relation, theilt alsdann der Referent die Form mit, in welche das Resultat seines Gutachtens gekleidet werden soll. Die Regeln für dieselben sind eben so verschieden, als der besondre Zweck der Relation, und werden daher bey den einzelnen Arten der Relationen vorgetragen.

§. 20.
Votiren.

Der gemeinschaftliche Beschluß über die itzt zu treffende Verfügung, als letzter Zweck jeder Relation, wird nach völlig beendigter Relation, durch das Votiren sämmtlicher Mitglieder eines Collegii gebildet. Jedes Mitglied gibt nämlich, nach einer durch Observanz, oder vom Chef des Collegii bestimmten Ordnung, seine Meinung, etwa mit einigen Gründen unterstützt, regelmäßig mündlich ab. Die Mehrheit bestimmt den Beschluß, welchem zufolge der Referent, nach Beschaffenheit der Umstände, die von ihm vorgeschlagene Verfügung modificiren muß. Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet gewöhnlich der Präsident durch ein Votum decisiuum oder Verschickung der Acten.

Claproth §. 72 — 74.
Pütter p. 66.

§. 21.
Verschiedenheit der Relationen.

So verschieden die Art des zu fassenden Beschlusses ist, eben so verschieden sind die dazu erforderlichen Relationen. Die allgemeinen Grundsätze bleiben zwar dieselben, leiden jedoch bey der Bearbeitung der einzelnen Theile und vorzüglich der Form des Beschlusses mannichfaltige abweichende Bestimmungen.

§. 22.
Eintheilung.

Es kann nämlich der Zweck der Relation seyn:

1) ohne Rücksicht auf den Gegenstand, einen Vorgesetzten von der Lage einer Sache zu benachrichtigen — Bericht.
2) Einem Untergebenen etwas vorzuschreiben Rescripte, Verordnungen u. s. w.
3) Andre auf ihr Begehren zu belehren — Gutachten.
4) In einem nicht streitigen Rechtsgeschäft oder auf andre Gesuche eine Verfügung zu treffen — Resolution.
5) In einem streitigen Rechtshandel, oder bey Untersuchung eines Verbrechens, zu verfügen und zu entscheiden — Decret, Urtheil.

Die Regeln für die bey den genannten Fällen nothwendigen Vorträge werden nun genauer zu bestimmen seyn.

Zweyte Abtheilung.

Besondre Grundsätze von Abfassung der verschiedenen Arten der Relationen.

Erstes Hauptstück.

Von Relationen, Behuf Abfassung eines Berichts.

Litteratur.

Leyser de relationibus ad principem in med. Sp. 466.
Claproth von Verfertigung der Rechnungen, Rescripte und Berichte 1783.
Pütter juristische Praxis, Tit. von Berichten.
Moser Einleitung in Canzleygeschäfte.
Justi Anweisung zur deutschen Schreibart S. 276.
Nettelbladts Anleitung zur practischen Rechtsgl. §. 22. 569.
Landwehr de relatione.
Walch Einleitung in die Wissenschaft aus Acten einen Vortrag zu thun S. 47 – 56.
Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände 1785.
Püttmann Referirkunst S. 31.
Gönner juristische Praxis §. 217 u. s. w.
Fahnenberg Briefe Nr. 22 u. s. w.

§. 23.

Begriff der Berichte.

Bericht ist der Vortrag eines Beamten an seine Vorgesetzten, und unterscheidet sich vor-

züglich darin von der Relation im engern Sinne, weil diese stets von einem Gerichtsmitgliede an andre geschieht.

§. 24.
Eintheilung.

Berichte sind verschieden, 1) in Rücksicht der Veranlassung, indem sie theils von Amtswegen, theils auf Erfordern abgestattet werden. 2) In Beziehung auf den Berichtenden, hat die Eintheilung in commissarische und nicht commissarische Statt. 3) Der Inhalt veranlaßt einen Unterschied zwischen gutachtlichen, verantwortlichen und bloß anzeigenden. 4) In Hinsicht auf den Gegenstand endlich, sind sie eben so verschieden, als jener selbst ist, daher sie eben so oft in gerichtlichen Fällen, als anderen Zweigen der öffentlichen Administration vorkommen können. Gewöhnlich werden sie schriftlich, selten mündlich erstattet.

§. 25.
Vortrag.

Dieses vorausgesetzt, lassen sich die Regeln zur Abfassung der Relation leicht festsetzen. Diese enthält zu Folge der obigen allgemeinen Grundsätze, 1) die Erzählung der Veranlassung des Berichts. 2) Den Vortrag dessen, was etwa bereits in der Sache geschehen ist. 3) Das Gutachten über den Inhalt des Berichts, und 4) Mittheilung der Form. Die speciellen

Vorschriften hierzu sind verschieden nach der Art der Veranlassung und des Zwecks des Berichts, daher hier einige genauere Bestimmungen nothwendig sind.

§. 26.
Form des Berichts.

Bey Abfassung des Berichts, wird nämlich die Aufmerksamkeit theils auf die Form, theils auf den Inhalt erfordert. Jene besteht in der Anrede, Ueberschrift, Courtoisie, Unterschrift und Aufschrift. Die Vorschriften hierzu sind fast eben so verschieden, als die Verhältnisse der verschiedenen subordinirten Behörden gegen die Höhern. Titular- und Formularbücher in den Expeditionen der einzelnen Gerichte, noch mehr aber die vertraute Bekanntschaft mit jenen Verhältnissen und der Observanz, geben Anweisung in einzelnen Fällen.

Pütters juristische Praxis.
Anweisung §. 5—23.

§. 27.
Inhalt.

In Ansehung des Inhalts unterscheidet sich der **Eingang**, der **Vortrag** selbst und der **Schluß**.

Der Eingang ist verschieden bey geforderten oder aus eigener Bewegung abzustattenden Berichten. Bey jenen nimmt man ihn von dem den Bericht fordernden Rescript her; bey

diesen besteht er in dem kurzen Vortrage der Veranlassung, worauf dann sogleich der Punkt, darauf es itzt ankommt, im Allgemeinen vor Augen gestellt wird.

§. 28.

Fortsetzung.

Der Inhalt besteht in der deutlichen, vollständigen und wahrhaften Darstellung der Geschichte des Gegenstandes, wobey in verschiedenen Fällen das Factum von den bisherigen Verhandlungen in der Sache getrennt werden kann. Der Zweck dieses Vortrags, den Obern von der Lage der Sache vollständig zu unterrichten, bestimmt den Grad der Ausführlichkeit, und die Nothwendigkeit, Actenstücke nur extractsweise zu allegiren oder sie vollständig beyzulegen. Es kann rathsam seyn, außer der beym Eingange nothwendigen allgemeinen Angabe des zu entscheidenden Punkts, nunmehro noch genauer zu bestimmen, worauf es itzt ankomme.

Gönner §. 226.
Schaumburg Cap. 4.

§. 29.

Fortsetzung.

In Ansehung des Schlusses, hängt es theils von der Lage der Sache und dem Zweck des Berichts, theils bey geforderten Berichten, vom Inhalt des Rescripts ab, ob ein Gutachten oder eine Verantwortung hinzuzusetzen ist. Sonst

bittet man nach Beschaffenheit der Umstände um Verhaltungsbefehle, oder überläßt die weitere Verfügung dem Ermessen der obern Behörde.

Walch l. c. B. 1. A. 1. Hptst. 3.

Zweytes Hauptstück.

Von Relationen, Behuf Erlassung eines Rescripts und andrer Verordnungen.

Litteratur.

Nettelbladt Anleit. zur practischen Rechtsgelahrheit. §. 23. 621.
Claproth von Verf. u. Abnahme der Rechnungen.
Schotts Vorbereitung zur juristischen Praxis. §. 247.
Bischoffs Lehrbuch des deutschen Canzleystyls. Th. 1. §. 273 u. s. w.
Püttmann Referirkunst. §. 89.
Gönner juristische Praxis. §. 351.

§. 30.
Begriff.

Rescripte sind Verfügungen einer obern Behörde, an ein bestimmtes Subject seiner Untergebenen. Sie haben sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen Statt, und werden entweder auf Veranlassung eines Berichts, oder aus eigener Bewegung erlassen. Andere öffentliche Verfügungen welche man gewöhnlich unter den allgemeinen Namen Verordnungen

begreift und nicht auf ein bestimmtes Subject der Unterthanen beschränkt sind, unterscheiden sich von Rescripten nur wenig in Rücksicht der Form, und die Grundsätze der deshalb abzustattenden Relationen sind dieselben.

§. 31.
Einrichtung des Vortrags.

Die Relation, Behuf Abfassung eines Rescripts oder einer Verordnung, enthält wie bey Berichten, 1) die Erzählung der Veranlassung, also entweder ein Factum, oder den Inhalt eines Berichts. 2) Kurze, aber vollständige und deutliche Darstellung desjenigen, was in dieser Sache bereits geschehen oder verhandelt ist. 3) Gutachten über die Abfassung der Verfügung, und 4) etwaige Mittheilung der Form selbst.

§. 32.
Aeußere Form des Rescripts.

Bey dieser Form kommt es wieder auf die Ueberschrift, Anrede, Unterschrift und Aufschrift als äußerliche Formalien an, welche eben so verschieden, als bey Berichten sind. Wichtiger ist die Rücksicht auf den Inhalt wobey sich der Eingang, Inhalt und Schluß unterscheidet.

Pütters Praxis im Anhange §. 199.
Bischoff §. 273.
Gönner §. 362.

§. 33.
Innere Form.

Den Eingang macht die Veranlassung der Verfügung aus, welche kurz angedeutet wird; dann folgt der Befehl selbst, im nachdrücklichen und gebietenden Tone. In Rescripten richtet sich der Ausdruck nach dem Verhältniß, in welchem die rescribirende Behörde zu den Untergebenen, in Rücksicht auf Stand und Würden steht. Den Schluß endlich macht eine befehlende Formel, und etwaige Bestimmung wegen Strafe der Uebertretung aus. In Rescripten pflegt man, die Bezeugung einer geneigten Gesinnung hinzuzufügen.

Drittes Hauptstück.

Von Relationen, Behuf Ertheilung eines Gutachtens.

Litteratur.
Pütters jurist. Praxis §. 137.
Püttmann Referirkunst §. 80.
Gönner Praxis §. 305. u. s. w.

§. 34.
Begriff.

Gutachten, rechtliche Bedenken, Consilia, responsa, ist die belehrende Meinung über das, was in einem gegebenen Falle Rechtens ist. Sie werden so wohl von einzelnen Rechts-

gelehrten, als von Rechtscollegien ertheilt. Hier ist nur von den Gutachten der leztern die Rede, weil diese einen Vortrag an die Mitglieder des Collegii voraussezen.

§. 35.
Vortrag.

Bey der Relation selbst, muß auch hier vor allen Dingen, 1) eine Geschichtserzählung vorausgesezt werden, welche entweder nur aus den Mittheilungen des Anfragenden, oder wenn auch Acten vorhanden sind, aus diesen geschöpft wird. Dann folgt 2) der Vortrag desjenigen, was etwa bereits in der Sache verhandelt ist. Nur in dem Falle würden beyde Stücke wegfallen, wenn es nur auf die Entscheidung einer Rechtsfrage, oder auf die Erklärung eines Gesezes u. s. w., ohne daß ein factum hinzugefügt wäre, ankäme. 3) Diesem wird alsdann das Gutachten selbst hinzugefügt, bey welchem der Referent, den von dem Anfragenden bestimmten Fragen, oder wenn er es für nothwendig hält, den von ihm selbst aufgestellten Gesichtspunkten folgt.

§. 36.
Form des Gutachtens.

Die Form des Gutachtens, da dasselbe weitläufiger als alle Arten der Beschlüsse ist, pflegt nicht bey der Relation vorgetragen, sondern nach gefaßtem Beschlusse vom Referenten aus-

gearbeitet zu werden. Es kommt dabey auf den Eingang, Inhalt und Schluß an. Jene besteht gewöhnlich, in der Anrede an den Anfragenden, und der kurzen Bemerkung der Veranlassung des Gutachtens. Alsdann folgt die Geschichtserzählung, in einfachen von einander abgesonderten Perioden. Hierauf wird die Frage festgesetzt, und die Zweifels- und Entscheidungsgründe, jede in einer Periode vorgetragen, worauf sodann die Meinung selbst folgt. Sind mehrere Fragen zu beantworten, so wird jede mit ihrer Beantwortung und den Gründen besonders vorgetragen.

Den Schluß macht die Clausel: von Rechtswegen oder wenn mehrere Fragen sind: Alles von Rechtswegen.

Pütter §. 80. in den Noten.

Viertes Hauptstück.

Von Relationen, Behuf Abfassung einer Verfügung in Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, und andern nicht zum streitigen Rechtsverfahren gehörigen Gesuchen.

Litteratur.

Walch Einleit. in die Wissenschaft aus Acten einen Vortrag zu thun. B. 1. Ab. 2. Hptst. 3.
Püttmann Referirkunst. Hptst. 21.
Claproth Grundſ. von Relat. §. 106.

§. 37.

Gegenstand dieser Relation.

Nicht allein Gesuche welche die ungemischte und gemischte, nicht streitige gerichtliche Handlungen betreffen, sondern andre Arten derselben, außer eigentlichen Prozeßgesuchen, welche bey den verschiedenen Staatsbehörden eingereicht werden, können eine Prüfung, mithin eine Relation veranlassen.

§. 38.

1) Einrichtung der Relationen bey ungemischten Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit.

Bey Gesuchen, welche die ungemischten nicht streitigen Gerichtshandlungen zum Gegenstande haben, hat der Referent nach vorgetragener Geschichtserzählung, und Darlegung dessen, was etwa bereits in der Sache vorgekommen ist, sein Gutachten vorzüglich darauf zu richten, ob die Handlung überall rechtsbeständig vorgenommen werden könne, und dabey zu berücksichtigen, daß weder das Gericht, noch die bey der Sache interessirten Personen, sie mögen dem Gericht aus den Acten bekannt seyn, oder nicht, einen Nachtheil aus der Art des gerichtlichen Verfahrens leiden. Hiernach wird dann auf das Gesuch, das etwa noch Erforderliche verfügt, solches bewilligt, oder ganz abgeschlagen.

Püttmann § 211.
Fredersdorf Anweis. für Justizbeamte und Unterrichter.

§. 39.
Form des Beschlusses.

Die Form des Beschlusses hat den Namen der Resolution, und ist an keine bestimmte Regeln gebunden. Sie enthält gewöhnlich im Anfange die Erwähnung des Gesuchs und des Bittenden, worauf alsdann die Entschließung des Gerichts kurz hinzugefügt wird. Den Schluß macht die Formel: resolutum, signatum, worauf sodann der Ort und Zeit des Beschlusses, am Ende aber der Name des beschließenden Gerichts folgt. Steht dem Gesuche nichts im Wege, so wird in der Resolution entweder ganz kurz bemerkt, daß dem Gesuch deferirt sey, oder es wird ohne alle Resolution das Gebetene sogleich ausgefertigt und mitgetheilt. In diesem Aufsatze muß dasjenige, was vom Gericht wegen Gültigkeit der Handlung und wegen der Beglaubigung, oder Bestätigung vorgenommen ist, bemerkt werden. Andere Clauseln und Vorbehalte sind gewöhnlich unnütz.

Claproth Relat. §. 207. und in iurispr. extr. §. 10 — 143.

§. 40.
2) Relation über gemischte freywillige gerichtliche Handlungen.

Bey Vorträgen über Handlungen der gemischten freywilligen Gerichtsbarkeit, muß ebenfalls, mit Beobachtung der Regeln in Rücksicht des facti und Actenextracts, beym Voto

dahin gesehen werden, daß die erbetene Handlung, 1) ebensowohl an und für sich rechtsbeständig sey, als daß, 2) weder dem Gericht, noch andern Personen ein Nachtheil daraus erwachse. Es tritt überall bey Beurtheilung der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit die Regel ein, daß der Richter auf jede Bedenklichkeit ex officio, sie mag in den Acten liegen, oder nicht, Rücksicht nehmen, sie genau prüfen, und hiernach sein Votum modificiren muß.

Püttmann §. 217.

§. 41. a.
Form des Beschlusses.

In Absicht der Form der Resolution, hat die im §. 39. angegebene Regel Statt, nur ist in Hinsicht der Urkunden und Aufsätze, welche im Fall der Bewilligung des Gesuchs auszufertigen sind, sehr zu empfehlen, daß eine kurze Geschichte des Verfahrens, und Anführung der wichtigsten, dabey vorgekommenen Umstände, eingerückt werde.

Claproth iur. extraiud. 144 etc.

§. 41. b.
Relationen über andere Gesuche.

In Rücksicht der übrigen zum Prozeßverfahren nicht gehörigen Gesuche, treten in Ansehung des Vortrags die bisher vorgetragenen Regeln ein. In Ansehung des Gutachtens *) ist nur

zu prüfen, ob dem Gesuch deferirt werden könne, ob dasselbe abzuschlagen, oder ob nicht erst ein Bericht über die Lage und Verhältnisse der Sache, und der dabey interessirten Personen zu fordern ist. In den ersten zwey Fällen, wird den Supplicanten, die Entscheidung in Form einer bewilligenden, oder abschlagenden Resolution mitgetheilt, im letztern Fall aber gewöhnlich, ohne immer davon den Bittenden zu benachrichtigen, das Rescript und Bericht nach bekannten Regeln erlassen.

Schaumburg l. c. C. 1.

*) Es werden nur sehr wenig Fälle seyn in welchen der Referent überall kein Gutachten hinzufügt, sondern den Beschluß dem überläßt, welchem er referirt hat.

Fünftes Hauptstück.

Von Relationen, Behuf der Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Erster Abschnitt.

Außer dem Concursverfahren.

Erste Abtheilung.

Aus einzelnen Vorträgen der Partheyen, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Verfahren.

§. 42.

Allgemeine Bemerkungen,
a) in Rücksicht des Vortrags.

Im Allgemeinen ist in Rücksicht der Form des Vortrags zu bemerken, daß derselbe nicht immer schriftlich ausgearbeitet zu werden braucht, und daß gewöhnlich ein bloß mündlicher Vortrag hinreichend ist. Der Inhalt der Schrift selbst, und die Lage, in welcher sich der Prozeß bey deren Einreichung befindet, wird den Maaßstab für die Art des Vortrags, und dessen Umfangs leicht abgeben.

Claproth §. 77.

§. 43.

b) Der Geschichtserzählung und des Extracts.

So wie es in Hinsicht der Geschichtserzählung und des Actenextracts, bey den allgemeinen Regeln bleibt, eben so hat der Referent in Hinsicht des Gutachtens nach genauer Prüfung der eingegangenen Schrift vorzüglich, 1) auf die gesetzliche oder hergebrachte Form, und 2) auf den wesentlichen Inhalt der Schrift zu sehen, und sein Votum insofern es nöthig ist, auf Abänderung des Fehlers, Verweis oder Strafe zu erkennen.

§. 44.

c) Der Decrete.

In Ansehung der Abfassung der Decrete, und zwar der Form derselben, so sind solche in einer bestimmten und bündigen Schreibart abzufassen. Der Eingang enthält die Benennung der Partheyen und Veranlassung des Decrets, dann folgt die Auflage selbst, die Schlußclausel, und endlich der Ort und Zeit des Beschlusses, nebst dem Namen des beschließenden Gerichts. Der Referent arbeitet das Decret entweder selbst aus, oder deutet nur den Inhalt mit wenig Worten an, und überläßt die Ausführung einer andern Gerichtsperson.

Claproth §. 97.
Martin Proceß §. 112. ed. 2.

§. 45.

Fortsetzung.

Bey dem Inhalt des Decrets, ist vorzüglich auf Deutlichkeit und Vollständigkeit zu sehen. Regelmäßig muß alles, was zu den gerichtlichen Acten kommt, auch den Partheyen mitgetheilt werden, nnd nur dann leidet diese Regel Ausnahme, wenn die Schrift so beschaffen ist, daß sie nicht bey den Acten bleiben kann. Geschiehet die Mittheilung, ohne daß den Partheyen sonst etwas zu thun auferlegt wird, so nennt man die Mittheilung zur Nachricht, und daß Decret hat außer dem keinen Schluß.

Auflagen müssen im befehlenden Tone abgefaßt, bestimmt dasjenige was — an welchem Ort, und in welcher Zeit es geschehen soll, enthalten. Verschiedene Auflagen werden sorgfältig getrennt, und etwaige Entscheidungsgründe gewöhnlich voran, besser aber hinter die Auflage gesetzt. Den Schluß macht nach dem Gerichtsgebrauch gewöhnlich die Clausel "worauf sodann ferner ergehet was Recht ist." Sollte außer der Auflage noch etwas in Ansehung der Proceß-Leitung zu errinnern seyn, so wird dieß hinter hergesetzt.

Claproth 98-100.
Martin 113.

§. 46.

2) Besondere Vorschriften a) vorbereitende Gesuche.

Bey Befolgung dieser Regeln, kann der Vortrag aus einzelnen Schriften, keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Der Fall einer solchen Relation kann einmal bey solchen einzelnen Schriften eintreten, welche in einem ganzen Verfahren regelmäßig vorkommen, und von diesen wird unten, bey den besondern Vorschriften zu Vorträgen aus bestimmten Verfahren gehandelt, zweytens bey solchen Schriften, welche ohne in die Reihe eines Verfahrens zu gehören, übergeben werden. In Rücksicht der letztern Art ist itzt zu handeln, und es wird hinreichen die hauptsächlichsten Fälle näher zu berücksichtigen.

Bey vorbereitenden Gesuchen, muß der Referent unterscheiden, ob sie allein vor der Hauptsache, oder in Verbindung mit dieser vorgebracht sind. Im ersten Falle, und wenn der Gegenstand des Gesuchs erst berichtigt werden muß, ehe die Hauptsache verhandelt werden kann, ist der Inhalt des Gesuchs nach den Thatumständen, dem Rechtsgrunde und der Bitte allein vorzutragen, im zweyten Falle aber, kann erst aus der Hauptklage, und dann dem vorbereitenden Gesuch referirt werden. Je wichtiger der Zweck dieser Gesuche ist, desto sorgfältiger und genauer muß das Gutachten seyn, und auf alle, zur Berichtigung des Wesentlichen des Prozesses, erforderlichen Punkte,

auch auf den Fall gerichtet werden, wenn davon in dem Vortrage nichts vorgekommen ist.

Je nachdem der Theorie des Prozesses gemäß, dem Gesuch zu deferiren ist, oder nicht, wird das Decret nach der bemerkten Vorschrift entworfen.

Claproth §. 81.

§. 47.

b) Fristgesuche.

Bey Fristgesuchen, ist aus den Acten nur soviel vorzutragen, als zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Gesuchs selbst, nothwendig ist.

Bey dem Gutachten ist dahin zu sehen 1) ob die Zeit, binnen welcher eine Handlung vorzunehmen war, bereits abgelaufen ist, und ob nun dennoch eine Fristverlängerung zulässig ist, oder nicht. 2) Ob in dem Falle, wenn wirklich die bereits festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen war, eine anderweite Ertheilung bewilligt werden kann.

Das Decret kann sodann auf das Verweigern, Gestatten der Frist, oder etwaige Beybringung einer Bescheinigung der vorgeschützten Verhinderungsursache, oder Ablegung des iuram. calumniae gerichtet werden. Die sogenannte stillschweigende Fristerstreckung, ist in der Regel nie zu rathen.

Claproth §. 94.
Danz ord. Proc. §. 463.

§. 48.

c) Ungehorsamsbeschuldigungen.

Bey Ungehorsamsbeschuldigungen, muß der Referent aus den vorigen Acten alles vortragen, was zur Beurtheilung der Frage: ob wirklich ein Ungehorsam vorhanden, nothwendig zu wissen ist.

Bey dem Gutachten ist genau zu prüfen: 1) ob wirklich eine Haupt- oder Nebenperson im Processe, eine ihr vom Gesetz oder Richter aufgelegte Handlung überall nicht, oder nicht gehörig befolgte, ob mithin ein wirklicher Ungehorsam vorhanden, und solcher gehörig bescheinigt ist. 2) Welche rechtliche Folgen derselbe in dem vorliegenden Falle haben kann. Der Kostenersatz ist eine stets eintretende Strafe, andere Nachtheile sind nach der Lage, in welcher sich die Sache, zur Zeit des Ungehorsams befand, zu bestimmen. Allgemein ist hier zu berücksichtigen, daß nie eine Strafe vorgeschlagen werden darf, welche nicht entweder das Gesetz auf den bestimmten Fall festgesetzt, oder der Richter angedroht hatte, und daß ohne gesetzliche Vorschrift, nie eine, den Verlust der Sache nach sich ziehende Strafe zu wählen, oder mehr als gebeten, zu erkennen ist. Endlich müssen bey Minderjährigen, und in ähnlichen Verhältnissen, die sonst gewöhnlichen Nachtheile, in Geldstrafen für die Vormünder verwandelt werden.

In dem, in gewöhnlicher Form abzugebenden Decrete, sind die sämmtlichen Folgen des Ungehorsams, und etwaige Androhung fernerer Nachtheile, genau und bestimmt auszudrücken.

Claproth §. 95.
Martin Pr. §. 125.

§. 49.

d) Interventionen.

Bey einer accessorischen Intervention, ist aus den bisher verhandelten Acten soviel vorzutragen, als zur Beurtheilung der Frage, ob die Intervention zulässig sey oder nicht, nöthig ist. Eben diese Frage muß denn auch der Hauptgegenstand des Gutachtens seyn, in welchem der Referent darauf sehen muß: 1) ob die Intervention, gegen eine der streitenden Theile gerichtet, und ein Vertheidigungsrecht wenigstens bescheiniget ist, 2) ob die Sache auch von der Beschaffenheit ist, daß überall eine Intervention statt haben kann, und 3) ob dieselbe noch zeitig genug angebracht worden. Nach diesen Rücksichten wird es sich leicht beurtheilen lassen, ob die Intervention zuzulassen, abzuschlagen, oder erst der Gegner über den Punkt der Zulässigkeit zu hören ist. In Ansehung der Decretsform ist zu bemerken, daß der Name des Intervenienten, nebst dem Proceß-Prädicat dem beygefügt wird, welchem er beysteht. In allen Fällen ist die Interventionsschrift dem Gegner mitzutheilen. Bey der Zulässigkeit der Inter-

vention wird dem Intervenienten die Legitimation eines gemeinschaftlichen Anwaldes mit dem, welchen er vertritt, und die gemeinschaftliche Verhandlung der Sache aufgegeben.

Die Principalintervention gehört nicht hierher, sondern es wird daraus wie aus einer Klage referirt.

Claproth 160.
Martin §. 294.

§. 50.
e. Litisdenuntiation.

Die Relation aus einer Litisdenuntiation, hat in Ansehung des Actenextracts dieselben Erfordernisse wie bey der Intervention. Bey dem Gutachten ist nur der Umstand zu prüfen, ob auch die Gründe des künftigen Regresses, und der zu befürchtende Verlust hinreichend dargestellt seyen. Ist dieses, so ist das Votum immer, theils auf Mittheilung der Aufforderung an den Litisdenuntiaten, theils darauf zu richten, daß dem Denuntiaten auf den Fall, daß er zur Vertretung bereit sey, überlassen werde, einen gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen, und in einerley Schriften ihre Befugnisse zu vertheidigen. Auf die Frage über die Verbindlichkeit zum Regreß, oder zur Vertretung, ist das Votum nie zu stellen.

In Ansehung der Decretsform ist nichts zu bemerken, als, daß das neue Prozeßprädicat

hinzugefügt, und nun auch der Litisdenuntiat im Prozesse mit aufgeführt wird.

Martin §. 296.

§. 51.
Andre Gesuche.

Es wird nicht nöthig seyn, über die Vorträge, welche durch die mancherley übrigen Arten von einzelnen Schriften und Zwischenhandlungen im Prozesse veranlaßt werden können, weiter etwas hinzuzufügen. Die Anwendung der vorgetragenen allgemeinen Regeln, und der bekannten Grundsätze der Prozeßtheorie, werden vollkommen hinreichen, die erforderliche Relation zu entwerfen.

Claproth §. 96.
Martin §. 287 u. s. w.

Zweyte Abtheilung.

Aus ganzen Verfahren.

Erstes Capitel.

Erstes Verfahren.

Erste Unterabtheilung.

a) Aus einzelnen Schriften.

§. 52.

a) Klage.

Die erste Veranlassung zur Relation aus einzelnen Theilen des ersten Verfahrens, giebt die Klage. Nach vorgetragenem Inhalt derselben, hat der Referent seine Aufmerksamkeit und Gutachten, ausser den bekannten Rücksichten auf die Form, in Ansehung des Inhalts zu richten:

1) auf die Gerichtsbarkeit, ob und in wie fern dieselbe entweder allgemein, oder doch in diesem Falle begründet sey — Prorogation. Ist das ganze Gericht oder einzelne Mitglieder bey der Sache interessirt, tritt eine Perrhorrescenz ein, oder geräth die Pflicht des Richters mit dem, dem Landesherrn geleisteten Eide in Collision, so sind auch dies genau zu prüfende Punkte.

Claproth §. 84.

§. 53.
Fortsetzung.

2) Auf die streitende Theile, sowohl die Haupt- als Nebenpersonen, und zwar a) ob sie überhaupt die Fähigkeit haben, im Gerichte ihre Augelegenheiten zu verhandeln, b) ob die rechten streitenden Theile aufgetreten sind, und die legitimatio ad causam berichtigt sey; ob nicht mehr oder weniger derselben auftreten müssen, ob keine subjective Klagenhäufung vorhanden ist.

Claproth §. 85.

§. 54.
Fortsetzung.

3) Auf die Klage selbst. Hier ist sorgfältig zu prüfen, ob der angegebene oder versteckte Klaggrund, zur Begründung der Klage hinreicht, und bey mehrern mit einander verbundenen Klagen, ob die Cumulation zulässig ist. In Ansehung der Geschichtserzählung muß untersucht werden, ob alle Thatsachen dargestellt sind, welche entweder zum Beweise der Anwendbarkeit des Klaggrundes, oder zur Beschreibung des streitigen Gegenstandes dienen. Die Bitte bedarf besonders in Hinsicht auf das etwaige Prozeßgesuch einer genauen Prüfung; bey dem Hauptgesuch ist es hinlänglich, wenn man überall aus dem Klagschreiben ersehen kann, was die Absicht des Klägers ist.

Claproth §. 87. 88.

§. 55.
Decret.

Wenn der Referent, nach jenen Rücksichten, seine Meinung über den Inhalt des abzugebenden Decrets mitgetheilt hat, so wird in dem Decret selbst, die vollständige Benennung der streitenden Theile vorausgesandt *a*), und dann die Klage, mit ihren Anlagen, regelmäßig dem Beklagten mitgetheilt; nur in den Fällen geschieht solches nicht, wenn die Schrift wesentliche Mängel, oder grobe Injurien enthält, sondern hier wird sie dem Kläger mit Bemerkung der Mängel zurückgegeben. Enthält die Klage sonst Fehler, so kann zwar die Mittheilung geschehen, indeßen nur zur Nachricht, ohne Auflage zur weitern Verhandlung, und es müssen nach den in den vorigen §. §. angegebenen Rücksichten die Fehler, wenn sie heilbar sind, aufgezählt, und deren Verbesserung aufgelegt werden, sind sie aber unheilbar, so ist die Klage aus den anzugebenden Gründen völlig zu verwerfen. Ist bey der Klage nichts zu erinnern, so wird nach der Mittheilungsclausel, die bestimmte Auflage zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung gesetzt, im letzten Fall ein Termin dazu anberaumt und die Citation hinzugefügt. Ist der Beklagte die Obrigkeit des Klägers, so wird ein verantwortlicher Bericht gefordert. Am Schluß erfolgt dann das Erkenntniß, über etwaige gebetene interimistische oder vorbereitende Gesuche, und Ahndung der Fehler.

a) Jedoch nicht wie in der Folge, mittelst der Formel: in Sachen des u. s. w., sondern: "Hiermit wird dem N. Bekl. die von N. Klr. überreichte Klage abschriftlich mitgetheilt."

Martin §. 138.

§. 56.

Exceptionsschrift.

Bey dem Vortrage aus der **Exceptionsschrift**, muß aus der Klage soviel vorangeschickt werden, als zur Beurtheilung der Exceptionsschrift, deren Inhalt vollständig vorzutragen ist, nöthig seyn kann. Auch hier ist sodann das Gutachten sorgfältig,

1) auf die dilatorischen Einreden zu richten, in wie fern:

   a) sie die gänzliche Unstatthaftigkeit der Klage,

   b) Verbesserung neuer itzt sich angebender Fehler,

   c) mit Aussetzung des Hauptverfahrens, ein vorläufiges Verfahren über diese Einreden, oder

   d) eine endliche Verfügung über dieselben, nothwendig machen.

2) Auf die **Litiscontestation.** Ist solche überall nicht geschehen, so ist zu untersuchen ob Gründe vorhanden, welche den Beklagten davon wenigstens vorerst befreyen, oder ob solche nicht, unter Androhung eines gesetzlichen Präjudizes, aufzulegen ist. Ist sie ge-

schehen, aber nur im Allgemeinen, oder unvollständig und dunkel, so ist das Votum auf Verbesserung derselben zu richten.

3) Auf die zerstörlichen Einreden; da diese sich in Ansehung des Beklagten eben so verhalten, wie die Klage in Ansehung des Klägers, so treten auch hier alle bey der der Klage bestimmte Gesichtspunkte ein, dasselbe hat in Ansehung der Wiederklage Statt, nur daß noch die besondere Rücksicht eintritt, ob sie auch ad effectum simultanei processus angestellt werden kann.

Claproth §. 90.

§. 57.

Decret.

Der Eingang des Decrets enthält nun nach vollständiger Bezeichnung der streitenden Theile, (mittelst der Formel in Sachen u. s. w.) die Mittheilungsformel, wobey der Beklagte zuerst genannt wird. Bey fehlerlerhaften Exceptionsschriften geschiehet sie nur zur Nachricht, und man fordert die Verbesserung der aufgezählten Fehler. Bey tadelloser Beantwortung aber, legt man die Einbringung der Replik, und wenn eine Wiederklage angebracht ist, zugleich die Exceptionsschrift, auf. Etwaige endliche Verfügungen über verzögerliche Einreden und Ahndungen begangener Fehler, machen den Beschluß des Decrets. Im Rescriptsprozesse wird

der eingegangene Bericht dem Kläger auf seine Kosten mitgetheilt.

Claproth §. 90.
Martin §. 149.

§. 58.
c) Replik.

Der Vortrag aus der Replik, ist in Ansehung der Geschichtserzählung und des Actenextracts, den bisher vorgetragenen Regeln gemäß einzurichten. Das Gutachten ist vorzüglich auf die gehörige Beantwortung der Einreden zu stellen, und diese nach den Grundsätzen der Einlassung auf die Klagen zu beurtheilen; eben so ist genau zu prüfen, ob die zu der eigentlichen Replik angeführten Thatumstände, deutlich und vollständig vorgetragen sind, und ob nicht eine Veränderung der Klage vorgenommen ist. Bey angestellter und zugelassener Wiederklage, muß die der Replik angehängte Exception, nach den bereits bekannten Grundsätzen, beurtheilt werden.

Claproth §. 91.

§. 59.
Decret.

In dem Decret hat ebenfalls die Mittheilung, und zwar nur zur Nachricht dann Statt, wenn etwa noch Verbesserung der sich itzt erst ergebenen Fehler, in der Exception auf die Klage, oder Mängel in der Replik und Exception auf

die Wiederklage, aufzulegen ist. Ist dieß nicht der Fall, so wird die Auflage, die Duplik und etwaige respective Replik einzureichen, hinzugefügt. Sollte der Kläger in der Klage nicht zum Urthel beschlossen haben, so nimmt itzt der Referent von Amtswegen die Sache für beschlossen an.

Martin §. 153.

§. 60.
d) Duplik.

Bey der Duplik ist nur darauf zu achten, ob die eigentliche Replik gehörig beantwortet ist, und keine neue Thatumstände vorgebracht sind.

In dem Decret wird die Duplik nur zur Nachricht communicirt, und die Klage auch für den Beklagten für beschlossen angenommen, es müßten denn Fehler noch zu verbessern seyn, weßhalb eine besondere Auflage nöthig würde. Bey der Wiederklage wird zugleich die Duplik gefordert, und erst dann wenn auch diese eingebracht ist, werden die Acten zum Rechtsspruch ausgestellt.

Claproth §. 92. Martin §. 156.

§. 61.
Triplik u. s. w.

Wenn der Umstand eintritt, daß in der Duplik neue erhebliche Umstände erlaubter Weise vorgetragen sind, oder der Referent findet, daß

die Sache zum Urthel noch nicht gehörig instruirt ist, oder endlich eine Parthey um ferneres Gehör bittet, so muß der Referent die Gründe prüfen, um zu ermessen, ob eine Aufhebung des Actenschlusses, und ferneres Verfahren zulässig ist. Hat dasselbe Statt, so wird in dem Decret alsdann der Actenschluß aufgehoben, und bestimmt vorgeschrieben, was geschehen soll. Die Triplik und Quadruplik, wird nach den, bey der Relation über die Replik und Duplik, vorgetragenen Grundsätzen, beurtheilt. Ist ein ferneres Verfahren nicht zulässig, so muß das Gesuch abgeschlagen, die etwa bereits eingereichte Triplik zurückgegeben oder erkannt werden, daß darauf bey dem Urthel keine Rücksicht genommen werden solle.

Claproth §. 93. v. 103 — 107.
Martin §. 158.

Zweyte Unterabtheilung.

Aus dem vollständigen ersten Verfahren.

§. 62.

Geschichtserzählung und Actenextract.

Unter der Voraussetzung, daß die Acten zur Abfassung eines Erkenntnisses völlig instruirt sind, muß der Referent zuerst eine vollständige Geschichtserzählung, nach den §. 11. vorgetragenen Regeln ausarbeiten, und dieser als-

dann den Actenextract folgen lassen. Alles was zur Beurtheilung der Sache itzt nothwen- ist, muß vollständig dargestellt, alle Punkte aber, welche entweder schon im Laufe des Prozesses entschieden sind, oder worauf es wegen des abzugebenden Erkenntnisses itzt nicht mehr ankommt, müssen nur kurz berührt werden.

Claproth §. 110. 112.

§. 63.

Gutachten.

a) über den Prozeß.

Das Gutachten wird theils über den Prozeß, theils über die Hauptsache gegeben. Im ersten Falle ist zu untersuchen:

1) Ob und in wiefern die Gerichtsbarkeit begründet ist.

2) Ob in Rücksicht der streitenden Theile alles berichtigt,

3) die Streitfrage gehörig bestimmt, und die Sache zum Urthel hinreichend instruirt sey.

4) Ob nicht in Rücksicht minder wesentlicher Punkte des Prozesses etwas zu berichtigen ist.

5) Sind die zum Prozeß gehörigen verzögerlichen Einreden zu prüfen, und zu bestimmen, ob und in wiefern ihnen abgeholfen werden müsse.

Claproth §. 111.

§. 64.

b) In der Hauptsache.

Das Gutachten in der Hauptsache, wird:

1) auf die Bestimmung des in Frage befangenen Geschäfts und der angestellten Klage gerichtet,

2) untersucht, ob die Klage in den Rechten begründet, erwiesen, oder vom Beklagten zugestanden sey, wobey denn alle gegen die Zulässigkeit der Klage vorgebrachte Einreden zu prüfen sind.

3) Hierauf folgt die Beurtheilung der einzelnen zerstörlichen Einreden, und ihrer Folgen, in Rücksicht der Wirksamkeit der Klage. Aus dieser Untersuchung wird sich die Art des Erkenntnisses selbst ergeben. Es kommt nämlich darauf an, 1) ob in den wesentlichen Stücken des Prozesses noch etwas zu berichtigen ist, oder die Partheyen über wesentliche Thatumstände noch nicht einig sind, und in diesem Falle ist nur Interlocutorisch zu erkennen. 2) Ob jene Punkte berichtigt sind, und die Partheyen, entweder nur über die Beurtheilung a) einer Thatsache, oder b) über eine Rechtsfrage streiten, und alsdann ist entscheidend zu erkennen. Da nach der Verschiedenheit dieser Fälle, auch der Bau des Gutachtens und des Urthels verschieden ist, so wird über beyde Punkte besonders zu reden seyn.

§. 65.

Fortsetzung.

α) Wenn entscheidend zu erkennen ist.

Der Fall des entscheidenden endlichen Erkenntnisses tritt:

1) ein, wenn über die Beurtheilung eines, an sich unbestrittenen Factums zu erkennen ist. Hier sind nur die Eigenschaften des streitigen Geschäfts, und der Gesichtspunkt, aus welchem dasselbe anzusehen ist, zu bestimmen, und die rechtliche Natur desselben wird sich leicht ergeben. Die Entscheidung selbst, kann alsdann um so weniger schwer seyn, als durch jene Forschungen zugleich die gesetzliche Vorschrift entdeckt seyn muß, nach welcher das Factum zu beurtheilen ist.

2) Wenn eine eigentliche Rechtsfrage zu entscheiden ist. Nachdem hier die Rechtsfrage selbst, in ihrem ganzen Umfange bestimmt und deutlich dargestellt ist, führt der Referent die Gründe, der von ihm vorgetragenen Meinung aus, und widerlegt die etwa dagegen streitende.

Ist nun in beyden Fällen die Hauptsache entschieden, so wird das Gutachten auch in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten, Früchte, Zinsen, Schäden, und Kosten hinzugefügt, nöthigenfalls auch auf Rügen und Strafen begangener Fehler erstreckt. Kann die Summe des Hauptstreit-Gegenstandes oder der Neben-

verbindlichkeit nicht festgesetzt werden, so entscheidet man nun die quaestio an, und verweist die Bestimmung des Betrags, auf ein itzt sogleich mit einzuleitendes Liquidationsverfahren.

§. 66.
Urthel.

Das Urthel enthält zum Eingang die vollständige Benennung aller streitenden Theile mit dem Zusatz beym Namen des Klägers "**an einem**" des Beklagten — "**am andern**" u. s. w. Theile; alsdann folgt unter Hinzufügung des Namens des Gerichts, die Formel: **wird hiermit zu Recht erkannt**, und dann die Entscheidung selbst. Hierbey pflegt die Ordnung beobachtet zu werden, daß zuerst das Erkenntniß über die dilatorischen Einreden, dann das in der Hauptsache, folgt. Bey dem entbindenden Erkenntniß bedient man sich gewöhnlich der Formel: **daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden.** Die Art der Verurtheilung richtet sich nach der Beschaffenheit der Klage, und muß in allen Punkten möglichst bestimmt seyn. Bey mehrern Gegenständen der Klage, kann man sich ohne besondre Benennung derselben, nur der in den Acten bisher gebrauchten Ziffern bedienen, und hier diejenigen zusammen nehmen, über welche ein gleiches Erkenntniß gegeben wird. Entscheidungsgründe einzurücken ist nicht immer nothwendig, rathsam aber dürfte

es stets seyn, durch wenige, gut gewählte und kurz zusammen gefaßte Gründe, den Gesichtspunkt zu bestimmen, aus welchem der Referent die Sache ansah. Hierauf folgt das Kostenerkenntniß, und etwaige Strafen. Den Schluß endlich macht entweder die Formel: von Rechtswegen, oder man wiederhohlt jede hauptsächliche Verordnung mit einem Worte.

Claproth §. 52 — 68. 112.

§. 67.

β. Wenn interlocutorisch zu erkennen.

Der Fall des interlocutorischen Erkenntnisses tritt ein, wenn entweder in Ansehung der wesentlichen Stücke des Prozesses, vor dem Erkenntniß etwas zu berichtigen, oder von Thatumständen etwas, was auf die Entscheidung der Sache einen Einfluß hat, unerwiesen ist. Im erstern Falle fällt das Gutachten in der Hauptsache ganz weg, weil es allein auf die Beurtheilung und Berichtigung des ersten Punkts ankommt. Im zweyten Falle aber, müssen zuvörderst: 1) alle wesentlichen Thatumstände von den minder wesentlichen, auf deren Beweis es nicht ankommt, getrennt werden. Sodann ist 2) sowohl in Rücksicht der Vorträge des Klägers, als des Beklagten genau zu bestimmen, was gestanden, und was geleugnet ist. Hieraus wird sich 3) leichter bestimmen lassen, was zu beweisen ist, und wem

der Beweis obliegt, wobey nicht allein die Verbindlichkeit an und für sich zu prüfen, sondern auch sorgfältig zu berücksichtigen ist, ob nicht rechtliche Vermuthungen von der Last des Beweises befreyen. Alle Nebenverbindlichkeiten werden bis nach geendigtem Beweisverfahren ausgesetzt. Bey anticipirten Beweisen, wird erst nach bestimmtem Beweissatze und entschiedener Frage, wer beweisen muß, festgesetzt. ob solcher erheblich ist oder nicht, und dann das weitere Verfahren eingeleitet.

Gönner §. 279.
Claproth §. 113.

§. 68.
Urthel.

Im Urthel wird, wenn noch im Wesentlichen des Prozesses etwas zu berichtigen ist, dieses nach dem gewöhnlichen Eingange aufgelegt, und ohne der Hauptsache zu erwähnen, bloß die Formel hinzugefügt, "worauf sodann ferner ergehet, was Rechtens", oder es wird das eigentliche Beweis-Interlocut, auf den Fall der Berichtigung jenes Punkts, gleich hinzugefügt. Dieses muß genau bestimmen: 1) von wem, 2) was, 3) in welcher Zeit zu beweisen ist. Rathsam ist es auch zugleich den Gegenbeweis, binnen der der Beweisführung vorgeschriebenen Frist, vorzubehalten. Bey angetretenen anticipirten Beweisen, wird, wenn sie erheblich befunden, das weitere nach

Beschaffenheit der Art des Beweises verfügt, bey unerheblichen Beweisen, desselben überall nicht erwähnt. Ist ein anticipirter Beweis bereits geführt, so wird nur bemerkt, daß dem Beweisführer unbenommen bleibe, sich der angegebenen Beweismittel mit zu bedienen, ohne jedoch über die Relevanz zu erkennen. Auf keinen Fall wird das eventuelle Definitiverkenntniß hinzugefügt. (Vid. §. 88.)

Tritt endlich der Fall ein, daß das Urthel mehrere Arten von Erkenntnissen enthält, so ist die Ordnung zu beobachten, daß 1) über die dilatorischen Einreden erkannt, dann 2) die entbindende, 3) die verurtheilende, 4) die interlocutorische Erkenntnisse folgen. Der Kostenpunkt wird zuletzt, bis zu völlig beendigtem Beweisverfahren ausgesetzt.

Claproth 114.

§. 69.

Separationsmethode.

Wenn in einer Acte über mehrere, ganz verschiedene Punkte, zu erkennen ist, so bleibt zwar die Relation, in Ansehung der Bearbeitung der einzelnen Theile, dieselbe, allein die Ordnung des Vortrags muß nach den Grundsätzen der Separationsmethode eingerichtet werden. Es wird also mit Beziehung auf die allgemeinen Regeln §. 12., für die gerichtlichen Relationen, aus dem ersten Verfahren, genauer zu bestimmen seyn, in welchen Fällen die Se-

paration nothwendig ist. Diese muß angewandt werden:

1) In allen Fällen, wo mehrere Klagen cumulirt sind, es müßte dann seyn, daß alle zugestanden, oder gegen alle nur eine Einrede vorgebracht wäre, denn in diesem Falle werden sich auch mehrere Punkte leicht übersehen lassen.

2) Wenn Vor- und Wiederklage in demselben Prozesse verhandelt sind.

3) Bey allen Incidentverfahren.

4) In Rücksicht der Interventionen macht die hauptsächliche und vermischte, die Separation nothwendig; bey der accessorischen hingegen, werden die Vorträge des Intervenienten, bey den Schriften dessen angeführt, welchen der Intervenient vertritt.

5) In Ansehung der Litisdenuntiation, ist nur dann die Separation nothwendig, wenn zwischen dem Denuntiaten und Denuntianten, ein Streit über die Verbindlichkeit zur Vertretung entstand. Ließ sich aber der Denuntiat auf die Vertretung ein, so tritt dasselbe Verfahren, wie bey der accessorischen Intervention ein.

6) Dilatorische und peremtorische Einreden verdienen nur dann eine Trennung von der Klage, wenn ihrer mehrere sind, und darüber ausführlich verfahren ist.

Gönner §. 259. Pütter Nr. 6.
Claproth §. 20.

§. 70.
Fortsetzung.

So viel nun die Ordnung bey dem separirten Vortrage betrifft, so folgt unmittelbar nach dem Eingange, worin zugleich die Anwendung der Separationsmethode bemerklich gemacht wird, die Proceßgeschichte, nebst allen den Prozeß betreffenden Einreden. Zugleich werden hier alle, auf irgend eine Weise abgethane Punkte, kurz angedeutet. Ist sodann über das sogleich hinzuzufügende Gutachten des Referenten votirt, so folgt die Geschichtserzählung der Klage, der Extract alles dessen, was von beyden Theilen dieserhalb vorgebracht ist, und das Gutachten. Ist auch hierüber durch das Votiren entschieden, so wird über alle folgende Punkte, Einreden, Wiederklage u. s. w., nach denselben Regeln einzeln verfahren. Am Ende wird noch der Kostenpunkt erörtert, und bestimmt, und dann die Urthelsformel dergestalt vorgetragen, daß in demselben die Separationsmethode nicht bemerkbar wird, sondern allein die bereits, über Abfassung des Urthels, vorgetragenen Regeln zur Anwendung kommen.

Claproth §. 21, 23.
Gönner §. 280.
Pütter l. c.

Zweytes Capitel.

Zweytes Verfahren.

Erste Unterabtheilung.

Aus einzelnen Schriften.

§. 71.

Zeugenbeweis, Antretung.

Wenn der Beweis durch Zeugen angetreten ist, so muß, nach der Erzählung des Inhalts der Schrift, das Gutachten 1) darauf gestellt werden, ob die Beweis- oder Gegenbeweisfrist gehörig gewahrt, und das Beweismittel an und für sich zulässig sey. 2) Ist die Relevanz der Artikel genau zu prüfen, welches durch eine Vergleichung ihres Inhalts, mit dem Beweisthema geschieht, ist solches noch nicht bestimmt vorhanden, so muß dasselbe zuförderst festgesetzt, und zu diesem Zweck, das Erforderliche, aus dem ersten Verfahren vorgetragen werden. 3) Muß die Glaubwürdigkeit der Zeugen, und ob sich ihre Unzulässigkeit schon itzt ergibt, geprüft werden.

Claproth §. 116.

§. 72.

Fortsetzung.

Je nachdem das Resultat dieser Untersuchung ausfällt, wird in dem abzufassenden Decret,

entweder der Beweis selbst, die Artikel und Zeugen gänzlich, oder nur einzelne, unter Anführung der Gründe, verworfen, oder wenn nichts zu erinnern ist, die Artikel unter Vorbehalt der Einreden gegen dieselben und die Zeugen, zur Einreichung der Fragstücke communicirt.

§. 73.
Fragstücke.

Nach geschehener Einreichung der Fragstücke, ist deren Zulässigkeit zu erwägen und zu bestimmen, in wiefern die Zeugen darüber mit abgehört werden können, oder ob davon einige zu verwerfen sind. In dem abzugebenden Decrete werden die Fragstücke, wann sie nicht in duplo überreicht sind, dem Producenten nicht communicirt, dagegen die Verworfenen unter Anführung des Grundes genannt, und dann in diesem Decret zugleich die weitern Verfügungen zur Abhörung der Zeugen getroffen.

Claproth §. 117.

§. 74.
Uebrige Beweismittel.

Es wird nicht nöthig seyn, in Rücksicht der übrigen Beweismittel, noch etwas zuzufügen. Bey allen ist die Beobachtung der Beweisfrist, der Zulässigkeit des Mittels selbst, und dessen Relevanz, in Rücksicht des vorliegenden Falles, gleichmäßig zu prüfen, und diesem gemäß, das

Decret zu entwerfen. In zweifelhaften Fällen ist es immer eher zu rathen, das Beweismittel unter Vorbehalt der Einreden zuzulassen, als solches zu verwerfen.

Claproth §. 118—120.

Zweyte Unterabtheilung.

Aus dem vollständigen zweyten Verfahren.

§. 75.

Allgemeine Bemerkung.

Ehe der Referent die Relation ausarbeitet, muß er, bey der Lesung der Acten, 1) darauf sehen, ob auch die Sache zum Erkenntniß über den Beweis völlig reif, von den Partheyen alles dahin gehörige vorgetragen, und zum Erkenntniß beschlossen sey, oder ob nicht etwa, zur Berichtigung des einen oder andern Punktes, ein besonderer Vortrag geschehen müsse. 2) Ob ein Beweisthema genau vorgeschrieben; denn hiernach richtet sich, wie gleich näher gezeigt wird, der Extract aus den Acten des ersten Verfahrens.

§. 76.

I. Geschichtserzählung.

Ist die Sache zum Erkenntniß reif, so muß der Relation eine vollständige Geschichtserzäh-

lung voraus gesandt werden, welche itzt durch die im Beweisverfahren vielleicht neu vorgekommenen Umstände, bestimmter und ausführlicher entworfen werden kann, als bey dem Vortrage aus dem ersten Verfahren möglich war.

§. 77.

II. Actenextract.

1) Aus dem ersten Verfahren.

a) Wenn der Beweissatz bestimmt ist.

Da dem Referenten zwey ganz verschiedene Verfahren vorliegen, davon das zweyte aus dem ersten entstand, so ist bey der Frage, was aus dem ersten Verfahren zu extrahiren, genau zu unterscheiden, ob der Richter einen Beweissatz bestimmt vorgeschrieben hatte, oder nicht. Im ersten Fall wird nur der Klaglibell extrahirt, und dann der Gang des Verfahrens, bis zum Beweis auflegenden Urthel kurz erzählt, dieses aber wörtlich eingerückt.

§. 78.

b) Wenn der Beweissatz nicht bestimmt ist.

Ist dagegen entweder überall kein Beweissatz vorgeschrieben, mithin der Beweis anticipirt, oder das Beweisthema zu allgemein gefaßt, so muß das ganze erste Verfahren in so weit extrahirt werden, als es nöthig ist, um nachher den Beweissatz zu bestimmen.

§. 79.

2) Aus dem zweyten Verfahren,

a) ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels.

Bey jedem Beweise, mag das Mittel seyn welches es wolle, kommt 1) die Beobachtung der Beweisfristen, 2) die Förmlichkeiten, 3) die Beurtheilung des Beweises in Betracht. Der erste Punkt kommt bey allen Arten des Beweises gleichmäßig vor, und muß stets das erste seyn, welches aus den Acten extrahirt und vorgetragen wird.

Claproth §. 124.

§. 80.

b) In Rücksicht auf einzelne Beweismittel.

α) Durch Zeugen.

Bey dem durch Zeugen geführten Beweise muß der Referent,

1) die Förmlichkeiten, welche dieser Beweisgattung eigen sind, nämlich die Art der Antretung, Vorführung, Beeidigung und Abhörung kurz darstellen. Je nachdem hierbey nichts zu erinnern vorkommt, oder Fehler vorgegangen sind, über welche etwa zu erkennen seyn möchte, wird der Extract kürzer oder ausführlicher seyn. Kommen mehrere Punkte zu prüfen vor, so wird, mit Hülfe der Separationsmethode, jeder Punkt einzeln vorgetragen, weil, wie gleich näher bestimmt wird, in diesen und ähnlichen Fällen das Gutachten unmittelbar hinzugefügt wird.

Claproth §. 125.

§. 81.
Fortsetzung.

2) Hierauf folgt der Extract dessen was in den Acten von der Glaubwürdigkeit der Zeugen vorkommt. Für jeden Zeugen, dem besondre Einreden entgegengesetzt sind, muß ein besondrer Extract gemacht werden, und nur in dem Falle, wenn dieselben Einreden alle treffen, kann der Vortrag über alle zusammengefaßt werden. Dieses hat sowohl in Ansehung der Beweiszeugen, als der zum directen Gegenbeweise vorgeschlagenen Zeugen, statt. Ist die Glaubwürdigkeit überall nicht bestritten, so ist anstatt des Extracts, eine allgemeine Anzeige darüber hinreichend. Sollte sich endlich, bey der Lesung der Acten, schon ergeben haben, daß die Aussagen von gar keiner Erheblichkeit sind, so kann man den Extract über die Fähigkeit der Zeugen ersparen, und bemerkt nur, daß es auf Entscheidung dieser Punkte nicht ankomme, weil sich aus der Folge die Unzulänglichkeit des Beweises selbst ergeben werde.

Claproth 126.

§. 82.
Fortsetzung.

3) Die Aussagen der Zeugen müssen zwar sorgfältig, aber doch mit möglichster Kürze, in

einer, der Sache angemessenen Ordnung extrahirt und vorgetragen werden. Mit großem Nutzen bestimmt man vor dem Extract, nochmahls das thema probandum, sondert verschiedene, etwa darin enthaltene Sätze von einander ab, und trägt alsdann alles, was in den Aussagen für und wider den Beweisführer gesagt ist, in einer natürlichen Verbindung vor. Selten wird es nothwendig seyn, im mündlichen Vortrage, die Nummer des Artikels, oder Fragstücks mit zu bemerken, ob solches gleich bey dem schriftlichen Aufsatz geschehen muß. Dahingegen kann es oft rathsam seyn, den Zeugen selbst zu benennen, und bey wichtigen Sätzen, seine eignen Worte vorzulesen. Beym directen Gegenbeweise werden die Aussagen der Zeugen, zugleich mit in den Extract aus den Aussagen der Beweiszeugen aufgenommen, und bey den Aussagen für den Producten mit vorgetragen.

Die Deductions- und Gegenductionsschriften werden nicht besonders extrahirt, sondern das, was darin etwa Erhebliches vorkommen möchte, unter den angeführten Rubriken der Fristen, Glaubwürdigkeit der Zeugen, u. s. w. mit vorgetragen.

Claproth §. 127-129.

§. 83.

b) Durch Urkunden.

Mit Beziehung auf die im §. 77—79. vorgetragenen Regeln, muß auch hier:

1) Das Erforderliche über die Förmlichkeiten des Beweises, und

2) über die Glaubwürdigkeit der Urkunden, und ihrer etwaigen äußeren und innerlichen Mängel, vorgetragen werden. Sind mehreren Urkunden verschiedene Mängel entgegengesetzt, so müssen dieselben separirt vorgetragen werden. Ist überall kein Fehler bemerkbar, so wird nur so viel von der Beschaffenheit und Einrichtung der Urkunde angeführt, als zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit nöthig ist.

3) In Hinsicht des Extract des Inhalts der producirten Urkunden, haben die §. 82. gegebenen Regeln statt, und ist aus den Documenten nichts anzuführen, als was auf das Beweis- oder directe Gegenbeweisthema Einfluß hat. Auch hier ist bey verschiedenen Sätzen, die Separationsmethode anwendbar.

Claproth §. 132 — 135.

§. 84.
c) Uebrige Arten.

Es wird nicht nöthig seyn, noch über den Extract der Acten, wenn andre Beweismittel gewählt sind, etwas hinzuzufügen. Beym Augenschein, beym Gutachten der Kunstverständigen, und Eidesleistungen, haben dieselben Grundsätze statt. Bey allen ist das Erforderliche über die Förmlichkeit, die Glaubwürdigkeit der zum Beweise adhibirten Perso-

nen, welches allein bey dem Beweise durch Eidesdelation wegfällt, und über den Inhalt des Resultats des versuchten Beweises vorzutragen.

Claproth §. 137 – 140.

§. 85.
III. Gutachten.

Das Gutachten bey Relationen aus dem Beweisverfahren, ist gedoppelter Art, und hat entweder die Beurtheilung der einzelnen Theile desselben, oder das Resultat des ganzen Verfahrens zum Gegenstande. Es ist schon aus dem bisher gesagten bemerklich geworden, daß überall im Beweisverfahren die Regeln des künstlichen Extracts, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Punkte zu entscheiden sind, angewandt werden müssen, und hieraus fließt dann die Regel, daß jedes Mahl hinter dem Extract der angeführten einzelnen Theile des Verfahrens, auch das Gutachten hinzugefügt, darüber votirt werden müsse, und nicht eher, als bis über diesen Punkt entschieden ist, zum Vortrage des Extracts eines andern übergegangen werden dürfe. Diesem zufolge muß also über die Bestimmung des Beweissatzes, über die Nothfristen, die Förmlichkeiten, und Glaubwürdigkeit der zum Beweise abgehörten Personen, das Gutachten hinter jeden Extract gefügt werden. Es ist begreiflich, daß dasselbe, je nachdem wenig oder mehr bey den einzelnen Punkten zu

berücksichtigen ist, kürzer oder ausführlicher ausfallen kann.

§. 86.

Fortsetzung.

Das Gutachten über die Beweisführung selbst, folgt hinter den Extract über den Inhalt des Beweises. Aus diesem allen, wird sodann das Hauptgutachten gezogen, welches sich mit der Frage beschäftigt: ob, und in wie weit das Thema bewiesen, und in wie fern der directe Gegenbeweis von Einfluß ist oder nicht. Es muß festgesetzt werden, was zu beweisen gewesen war, wenn das Thema hätte erschöpft werden sollen, und hiermit dasjenige verglichen werden, was das Resultat des Beweises und Gegenbeweises ausmacht. Auf diesem Wege kann der Referent leichter zur Entscheidung gelangen, ob alles, oder gar nichts, ob zur Hälfte, oder weniger als das, bewiesen, und ob etwa ein iuramentum necessarium aufzulegen ist.

Claproth §. 124 – 140.

§. 87.

IV. Urthel.

Das Urthel enthält den gewöhnlichen Eingang, jedoch wird den streitenden Theilen, nun auch das, auf die Beweisführung sich beziehenden Prozeßprädicat, hinzugefügt. In Ansehung des Inhalts kommt es darauf an:

1) Ob eine wirkliche Nothfrist versäumt, ob mit der Abhörung der zum Beweise vorgeschlagenen Personen so verfahren ist, daß man auf die Aussagen gar keine Rücksicht nehmen kann, oder ob die Zeugen ganz verwerflich sind; alsdann muß im ersten Falle, der Beweis für desert erkannt, und ein entbindendes oder verurtheilendes Erkenntniß hinzugefügt; im zweyten Falle, auf Wiederhohlung des Verhörs, und im dritten Falle, auf Verwerfung der Zeugen gesprochen, und diesem zufolge eine Entscheidung hinzugefügt werden. Ueber den Inhalt des Beweises wird nichts gesagt. Ist etwa nur ein, oder der andere Zeuge verwerflich, so wird zwar bemerkt, daß auf dessen Aussage nicht zu achten, indessen doch über die Aussagen der Uebrigen erkannt.

§. 88.

Fortsetzung.

2) Ist dagegen in Rücksicht der erwähnten drey Punkte nichts zu erinnern, so wird derselben auch nicht erwähnt. Es folgt demnach auf den Eingang, sogleich das Haupterkenntniß. Hier sind drey Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn der Beweis völlig geführt ist, dann folgt auf die Formel: daß Producent, das, was ihm zu erweisen obgelegen, nothdürftig erwiesen, die Entscheidung in der Hauptsache; eben so

b) in dem Falle, wenn überall nichts erwiesen, oder durch den Gegenbeweis das Gegentheil dargethan ist, nach der vorigen, verneinend zu stellenden Formel. Ist aber:

c) auf ein suppletorium oder purgatorium zu erkennen, so wird nach der Formel: "Würde Producent eidlich erhärten, oder Product sich mittelst Eides reinigen, daß" u. s. w. der Eid selbst vorgeschrieben, und sodann das Definitiverkenntniß eventuell hinzugefügt. Bey dem Beweise durch Eideszuschiebung allein, kann der letzte Fall nicht vorkommen, sondern hier wird erst dann, wenn der Eid wirklich geleistet, oder in contumaciam für geleistet anzunehmen ist, ein entscheidendes Erkenntniß gegeben.

Am Ende folgt der gewöhnliche Schluß.

§. 89.
Separationsmethode.

Auch im zweyten Verfahren, muß die Separationsmethode in den Fällen angewandt werden, in welchen sie im ersten Verfahren §. 69. als nothwendig empfohlen ist. Hier wird sodann jeder zu trennende Punkt, einzeln, nach den angegebenen Regeln des innern künstlichen Extracts, vorgetragen, und einzeln das Gutachten hinzugefügt. Am Ende aller Punkte ist ein Votum collectiuum zu entwerfen, nach welchem sodann, das Urthel ausgearbei-

tet wird. Außer diesen Fällen kommen aber bey Relationen aus dem zweyten Verfahren, gewöhnlich noch zwey besondere Fälle vor, welche die Separation veranlassen.

1) Im ersten Verfahren war nämlich über die Nebenverbindlichkeiten, Früchte, Zinsen, und Kosten nicht referirt und erkannt; da nun itzt auch über diese Punkte entschieden werden muß, so wird nach beendigter Relation über die Hauptsache, aus dem ersten und zweyten Verfahren alles vorgetragen, was von den Partheyen über diese Punkte vorgebracht ist, und das Gutachten hinzugefügt. Die Entscheidung folgt alsdann in dem Urthel, auf das Erkenntniß über die Hauptsache.

2) Wenn ein indirecter Gegenbeweis versucht ist, so wird dieser nicht mit der Relation über den Beweis und directen Gegenbeweis vermischt, sondern nach Beendigung derselben, jedoch vor dem Hauptgutachten über das abzufassende Erkenntniß, nach denselben Regeln vorgetragen, das Gutachten hinzugefügt, und denn mit dem Hauptgutachten geschlossen.

Drittes Capitel.

Von Relationen aus Acten über ein eingewandtes Rechtsmittel.

Erste Unterabtheilung.

Aus einzelnen Schriften.

§. 90.

Einwendung.

Wenn der Referent den Inhalt der Einwendungsschrift vorgetragen hat, so ist

a) genau zu prüfen, ob die Frist der Einwendung gehörig beobachtet worden, und

b) ob das Rechtsmittel an und für sich zulässig ist, oder nicht. Je nachdem das Resultat dieser Untersuchung ausfällt, ist das Rechtsmittel für desert zu erklären, oder mit Anführung der Ursache als gänzlich, oder quoad effectum suspensiuum unstatthaft zu verwerfen, oder die Schrift wird, wenn nichts zu erinnern, zur Nachricht communicirt. Auf Beschwerden selbst nimmt der Richter, wenn sie nicht, (bey Rechtsmitteln vor demselben Richter) zugleich gerechtfertigt sind, keine Rücksicht *).

Claproth Prozeß Th. 2. §. 356 u. s. w.
Martin §. 268.

*) Wenn ein Theil die Appellation, der andere ein Rechtsmittel vor dem Unterrichter einwendet, so ist es nothwendig, die Rechtfertigung

des letztern zu fordern, damit dieselbe, nach Abforderung der Acten, mit an den Oberrichter gelange, welcher dann darüber mit erkennt. In mehrern Prozeßordnungen ist dieß vorgeschrieben. S. Meinen Prozeß für die Churbraunschw. Lande §. 102.

§. 91.

Einführung.

Ist das Rechtsmittel bloß eingeführt, und um Frist zur Rechtfertigung gebeten, so ist, nach geschehenem Vortrage aus der Schrift, 1) auf die Beobachtung der Nothfrist der Einführung zu sehen, 2) bey Devolutivmitteln ist in zweyter Instanz die Gerichtsbarkeit des Oberrichters zu untersuchen, und zu prüfen, ob die etwa erforderliche Appellationssumme vorhanden ist. 3) Ist die Zulässigkeit des Devolutivmittels an und für sich, ohne Rücksicht auf die möglichen Beschwerden, zu beurtheilen. Das Decret wird, bey versäumter Nothfrist, auf Desertion, bey etwa nothwendiger und mangelnder Bescheinigung, auf Beybringung derselben gerichtet. Ist die Gerichtsbarkeit nicht begründet, so wird erkannt: daß die Appellation anhero nicht erwachsen, und bey offenbar fehlender Appellationssumme, derselben aus diesem Grunde ebenfalls nicht deserirt. Fehlt etwa hier nur die Bescheinigung, so wird diese aufgelegt. Ist nichts zu erinnern, so wird unter Communication der Schrift zur Nachricht, die gebetene Frist zur Rechtfertigung gestattet.

Claproth §. 141 – 143.

§. 92.
Rechtfertigung.

Wenn der Inhalt der Rechtfertigungsschrift vollständig vorgetragen ist, so ist auch hier:

1) allgemein auf die Beobachtung der gesetzlichen oder gerichtsseitig ertheilten Fristen, und Beybringung der etwa vorher aufgelegten Bescheinigungen zu sehen. 2) In Hinsicht der Hauptsache, ist bey Devolutivrechtsmitteln zu prüfen, a) ob die Rechtsgründe die Beschwerden so unverkennbar rechtfertigen, daß selbst, ohne die Acten erster Instanz einzusehen, ein abänderndes Erkenntniß nothwendig wird. b) Ob die angeführten Gründe, als unerheblich von selbst in die Augen fallen, oder die etwa angeführten Thatumstände, wenn sie auch bewiesen wären, offenbar ohne allen Einfluß auf die Sache seyn würden. c) Ob sich die Sache noch nicht vollständig übersehen und beurtheilen läßt, ohne erst die Acten erster Instanz eingesehen zu haben.

Das Decret wird im ersten Falle, bey nicht beobachteter Nothfrist, oder nicht beygebrachter Bescheinigung, auf Erlöschung oder Verwerfung gerichtet. Im zweyten Falle a) wird ein abänderndes Erkenntniß ertheilt, wobey zugleich ein sogenanntes rescriptum de emendando an den Unterrichter erlassen wird. b) Bey völliger Unerheblichkeit der Beschwerden,

wird das Rechtsmittel, aus den anzuführenden Gründen abgeschlagen. c) Im dritten Falle endlich, werden bey Devolutivmitteln die Prozesse erkannt, und nach Beschaffenheit der Umstände inhibitoriales und compulsoriales an den Unterrichter zugleich oder letztere allein erlassen, der Appellationslibell aber dem Appellaten vorerst zur Nachricht mitgetheilt. Auf präoccupatorische Vorstellungen ist regelmäßig keine Rücksicht zu nehmen. Bey Rechtsmitteln, welche vor demselben Richter gebraucht sind, kann die Rechtfertigung so seyn, daß definitiv erkannt werden kann, und dann treten die Regeln des §. 103. ein, oder es bedarf der Beantwortung des Gegners, und alsdann communicirt man sie zur Einbringung des Gegenschlusses.

Martin §. 270 - 278.

§. 93.
Ferneres Verfahren.

Wenn in der zweyten Instanz wegen nicht erfolgter Einsendung der Acten, vom Appellanten Beschwerde geführt wird, so sind geschärftere compulsoriales zu erlassen. Begeht der Unterrichter oder Appellat Handlungen, wodurch die Lage der Sache verändert wird, so muß der Referent, auf den deshalb eingegangenen Vortrag, unbedingte Befehle, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, und nach Beschaffenheit der Umstände, Strafen vorschla-

gen. Sind die Acten eingesandt, so wird nur der Bericht des Unterrichters den Partheyen mitgetheilt, und der Referent hat zu prüfen, ob nicht itzt auch, die etwa noch nicht erlassenen inhibitoriales, zu erkennen sind.

Claproth §. 144, 145.

Zweyte Unterabtheilung.

Aus dem ganzen Verfahren.

A. Bey Devolutivrechtsmitteln.

§. 94.

a) Zum weitern Verfahren.

Wenn die Acten mit dem Bericht eingesandt sind, so ist der Referent im Stande, die Sache zu übersehen, und zuförderst nach der Lesung der Acten sich die Frage zu beantworten, ob bereits definitiv erkannt werden könne, oder ob zur Aufklärung der Sache noch ein ferneres Verfahren der Partheyen nöthig sey. Das letztere ist dann der Fall, 1) wenn die Thatumstände noch nicht gehörig aufgeklärt sind. 2) Wenn es auf zweifelhafte Rechtssätze ankommt, über welche der Appellat noch nicht hinlänglich gehört ist. 3) Wenn das beneficium non probata probandi, non deducta deducendi zur Hand genommen ist. In diesen Fällen hat der Referent bey der De-

duction nur nöthig, die Gründe zum fernern Verfahren auszuführen, ohne weiter in die Hauptsache selbst hineinzugehen. Das Decret ist ganz einfach, auf die Beantwortung des bereits communicirten Beschwerden - Libells zu richten.

Claproth §. 146.

§. 95.

b) Zum entscheidenden Erkenntniß.

α) Geschichtserzählung.

Ist der Referent mit sich darüber einig, daß entscheidend erkannt werden müsse, so ist so viel die Geschichtserzählung betrifft, zu unterscheiden, a) ob die Beschwerden bloß den Prozeß oder Nebenpunkte, oder b) die Hauptsache betreffen. Im ersten Falle, bedarf es nur der Erzählung der Veranlassung der Beschwerde, ohne die Hauptsache zu berühren, im andern Falle aber, muß nach den bekannten Regeln, eine vollständige Geschichtserzählung vorausgeschickt werden.

§. 96.

β) Prozeßgeschichte.

Da bey allen Relationen dieser Art, der künstliche Extract benußt werden muß, so folgt auf das Factum, die Geschichte des Verfahrens auf das kürzeste, und theilt hauptsächlich nur die Erkenntnisse, in sofern sie auf die Beschwerden Einfluß haben, mit.

Claproth §. 148.

§. 97.
γ) Actenextract.

Bey dem Vortrage des Acten-Inhalts, müssen zwar die aufgestellten Beschwerden selbst zum Leitfaden dienen, damit nichts extrahirt werde, was nicht auf den Zweck der gegenwärtigen Entscheidung Einfluß hat. Allein es steht doch dem Referenten frey, bey unrichtig gewählten, oder zweckwidrig geordneten Beschwerden, eine der Sache angemessenere Einrichtung zu treffen, in welchem Falle jedoch, die Gründe dazu dem Collegio vorzutragen sind. Hierauf wird über jede Beschwerde, von der andern getrennt, alles dasjenige aus den Acten angeführt, was die Partheyen darüber vorgetragen haben, jedoch so, daß die Anführungen in der zweyten Instanz, als solche bemerklich gemacht werden. Diese Art des Extracts, wird dadurch sehr erleichtert, wenn man beym Lesen der Acten, zu den verschiedenen Theilen der Relation, besondere Bogen nimmt, und auf jeden einen Gegenstand des Extracts bemerkt, und dann das dahin gehörige hinzufügt.

Claproth §. 149.

§. 98.
δ) Gutachten.

Nach der Ordnung des Extracts, muß auch das Gutachten eingerichtet werden. Unmittelbar auf die Prozeßgeschichte, folgt die Beurtheilung aller dahin einschlagenden Punkte. Re-

gelmäßig muß in dieser Rücksicht, bereits Alles bey den vorhergegangenen Relationen berichtigt seyn. Ergiebt sich aber dennoch, daß noch itzt das Rechtsmittel für desert, oder unzulässig zu erklären ist, so muß auch itzt noch darauf erkannt werden, und das Gutachten über die Beschwerden selbst, fällt weg.

§. 99.
Fortsetzung.

Ist in Hinsicht des Prozesses nichts zu erinnern, so folgt das Gutachten in der Hauptsache; bey dem etwa zur Hand genommenen beneficio non deducta deducendi, non probata probandi, wird als Präliminarfrage, die Zulässigkeit dieser Beneficien zuerst untersucht, und alsdann folgt hinter jeder Beschwerde das Gutachten, ob das vorige Urthel zu erklären, abzuändern, oder zu bestätigen sey. Der Bau der Gründe ist dem, bey andern Relationen gleich. Haben beyde Theile appellirt, so wird nicht eher referirt, bis beyde Appellationen zum Spruch instruirt sind. Betreffen nun die Vorträge der Partheyen dieselben Beschwerden, so werden die wechselseitigen Gründe zusammen vorgetragen, und das Gutachten hinzugefügt. Sind die Beschwerden aber verschieden, so müssen die Relationen nach den bekannten Grundsätzen der Separationsmethode vorgetragen werden.

Claproth §. 150.

§. 100.
s) Urthel.

Bey dem Urthel ist in Ansehung des Eingangs zu bemerken, daß hier der Appellant zuerst zu benennen, ob es gleich sehr rathsam ist, auch die Prozeßprädicate aus der vorigen Instanz im ersten Verfahren hinzuzufügen. Haben beyde Theile appellirt, so werden die Ausdrücke Appellant und resp. Appellat gebraucht. Das Erkenntniß selbst fängt sich mit der Bemerkung an: daß die eingewandte Appellation in ihren Förmlichkeiten richtig, auch zur gebührenden Rechtfertigung anhero erwachsen. Sodann geht man auf die Beschwerden über, und pflegt, wenn das Urthel bloß aus den vorigen Acten abgeändert wird, vorauszusetzen, daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appellirt sey. Der Ausdruck "übel gesprochen," muß aber dann wegfallen, wenn neue Facta oder Beweise, die Abänderung veranlassen. Bey dem bestätigenden Urthel wird die Formel umgekehrt gebraucht. Das Erkenntniß selbst, wird in deutlichen und einfachen Sätzen hinzugefügt, und nur das ist zu bemerken, daß man bey dem abändernden Erkenntniß, den Inhalt des beschwerenden Urthels verneinend anführt *a*), und dann das neue Erkenntniß folgen läßt. Bey verschiedenen Arten der Erkenntnisse, ist das bestätigende zuerst, dann das abändernde, und endlich das erklärende zu setzen.

a) Z. B. daß Appellat den ihm auferlegten Beweis der Einrede der Verlängerung des Pachtcontracts zu führen nicht schuldig, sondern von der wider ihn angestellten Klage gänzlich zu entbinden u. s. w.

Claproth §. 151.

§. 101.
Zurücksendung der Acten.

Nach völlig beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, kann um Zurücksendung der Acten nachgesucht, oder von Amtswegen darauf erkannt werden. Der Referent bestimmt in diesen Fällen, ob das vorige Urthel bestätigt, oder wegen Abänderung ein Rescript erlassen war. In diesem Fall werden die Remissoriales erkannt. Bey aller andern Art der abändernden Erkenntnisse, bleiben die Acten beym Oberrichter, wenn es nicht der Sache angemessener gefunden wird, auch itzt noch dem Unterrichter die Fortsetzung zu befehlen.

Martin §. 280.

§. 102.
Adhäsion, Nullitätsquerel.

Nach dem Vorgetragenen wird die Anwendung auf andere Devolutivrechtsmittel leicht seyn. Bey der Adhäsion ist zu unterscheiden, ob sie dieselben, oder verschiedene Beschwerden betrifft. Im ersten Falle wird bey der Relation über die erste Appellation, der Inhalt der Adhäsion am gehörigen Orte mit angeführt,

im letzteren Falle aber, ist eine besondere Relation erforderlich.

Bey der Nichtigkeitsbeschwerde ist, wenn sie allein angebracht worden, auf ihre Zulässigkeit in Ansehung des Formellen und Materiellen zu sehen, und ist sie mit der Appellation verbunden, so sind die Eigenschaften beyder Rechtsmittel zu prüfen, um zu beurtheilen, wie erkannt werden müsse.

Claproth §. 152 u. s. w.

§. 103.

B. Bey andern Rechtsmitteln.

Die Relationen aus Rechtsmitteln, welche bey demselben Richter zur Hand genommen sind, werden nach denselben Grundsätzen entworfen, wie bey devolutiven Rechtsmitteln, nur daß die Punkte, welche dieser Art der Rechtsmittel ihrer Natur nach besonders eigen sind, nicht mit berührt werden, daher denn hier eine weitere Ausführung, nur Wiederhohlung des Gesagten seyn würde.

Martin §. 282.

Viertes Capitel.

Von Relation aus Acten in der Executions-Instanz.

§. 104.
Theile der Relation.

Der Referent muß aus den Gesuchen um Vollstreckung der Execution, zuförderst den vollständigen Inhalt vortragen, und sodann sein Gutachten bey allen Arten der Executionsgesuche, 1) auf die Anwendbarkeit im Allgemeinen; 2) auf die Art der Vollziehung in dem ihm vorliegenden Falle richten.

§. 105.
Prüfung der Anwendbarkeit, I. im Allgemeinen, und zwar 1) der Competenz des Richters.

Vor allen Dingen prüfe der Referent, ob das Gericht, wenn es nur auf Erkennung der Hülfe ankommt, das zu vollziehende Urthel gefället hat, und bey dem Gesuch um wirkliche Vollziehung, ob der zu Exequirende und dessen Sachen auch in seinem Gerichtsbezirke belegen sind. Der Mangel dieser Punkte, kann bey dem Erkenntniß auf Vollziehung, ein Requisitionsschreiben an die competente Behörde veranlassen. Außerdem muß dahin gesehen werden, daß bey dem, gegen welchen um Hülfsvollstreckung gebeten ist, auch wirklich die Vollziehung statt haben kann.

§. 106.

2) Der Lage des Rechtsstreits.

Hiernächst ist zu untersuchen, ob das zu vollziehende Urthel, auch den Acten gemäß, rechtskräftig geworden ist, da, wenn dieß nicht der Fall wäre, das Gesuch abgeschlagen werden muß. Sodann muß die Forderung in Hinsicht der Quantität und Qualität genau bestimt seyn. Fehlt es an einem dieser Stücke, so muß zuförderst ein Liquidationsverfahren eingeleitet, und nach Beschaffenheit der Umstände, dem siegenden oder unterliegenden Theil, die Verzeichnung seiner Ansprüche aufgelegt, und nach Art der letztern, dem Gegentheil oft die Vernehmlassung nachgelassen werden. Ueber diese Punkte kann ein neues Verfahren durch mehrere Instanzen entstehen, welches besondere Relationen veranlaßt. Nur die rechtskräftige Entscheidung, setzt die Sache in die Lage, daß die Execution wirklich erkannt werden kann. Endlich ist erforderlich, daß die Execution bereits angedroht sey, da sonst, statt des Gebetenen, jenes erst geschehen muß.

Sind alle diese Punkte in Richtigkeit, so darf auch kein Anstand genommen werden, die Vollziehung der Hülfe zu erkennen, und weder der Vorwand von Seiten des zu Exequirenden, daß das Gericht Nullitäten begangen habe, noch das Gesuch um eigentliche Restitution, dürfen den Referenten davon abhalten. Nur das Vorbringen der, in der Executions-In-

stanz zulässigen Einreden, der formelle Concurs, ein Moratorium und eine gegründete Principal-Intervention, worin der Intervenient zeigt, daß er durch die Execution seine Rechte verliere, können den Anfang oder Fortgang der Execution hemmen. Auch das Anführen einer begründeten Competenz, kann Veranlassung zur Beschränkung der Execution geben.

Martin Prozeß 254 — 258.
Danz 445, 446.

§. 107.

II. Besondere Anwendung in Rücksicht der Art der Vollziehung.

Außer den vorgetragenen allgemeinen Rücksichten, muß der Referent besonders die Art der Anwendung bestimmen, wobey denn hauptsächlich auf die Art des Gegenstandes, weßhalb die Execution erbeten ist, gesehen werden muß. Kommt es daher:

1) auf Bezahlung einer Geldsumme, oder Leistung einer andern Sache an, so ist das Votum auf Einlager, oder wenn dieß nicht hilft, oder kein Vermögen da ist, auf Auspfändung zu richten. Sind beyde Mittel nicht anwendbar, so muß statt des Gebetenen dem Gläubiger aufgegeben werden, ein Objectum executionis in Vorschlag zu bringen.

Auf Inmission in unbewegliche Güter, und deren Subhastation, kann nur dann erkannt werden, wenn keine hinreichende Mobilien vor-

handen sind. Hat die letztere statt, so muß neben dem Decret, worin die Subhastation erkannt ist, auch das Proclama zum öffentlichen Verkauf erlassen, und damit nach den Vorschriftn des Prozesses, verfahren werden.

Sind Rechte und Forderungen als Executionsmittel in Vorschlag gebracht, so wird darauf Arrest gelegt, und dem Schuldner oft aufgegeben, eine Sache an den Gegner seines Gläubigers, oder zu weiterer Verfügung, ins Gericht zu liefern.

§. 108.

Fortsetzung.

Betrifft das Gesuch die Ablieferung einer bestimmten, besondern Sache an den Sieger, so ist bey beweglichen Sachen am rathsamsten, dahin zu stimmen, daß durch Gerichtsunterbediente die Sache abgenommen und dem Sieger zugestellt werde. Bey unbeweglichen Sachen hingegen ist auf Ex- und Inmission zu erkennen. Sollte nachher wegen Störung im Besitz geklagt werden, so sind Strafbefehle, bey Geld- oder Gefängnißstrafe, vorzuschlagen.

Geht endlich das Gesuch dahin, daß der Besiegte gewisse Handlungen thun oder unterlassen soll, so können Geld- und Gefängnißstrafen oder Einlager erkannt, und bey Nichtbefolgung erhöht werden. Können Handlungen endlich durch andere verrichtet werden, so schlägt der Referent hierzu die Veranstaltungen, auf Kosten des Unterliegenden vor.

Zweyter Abschnitt.

Von Relationen aus dem Concursverfahren.

Erstes Capitel

Vor dem Prioritätsurthel.

§. 109.

Eintheilung der Relationen. Eröffnung des Concurses.

Die Relationen aus Concursacten lassen sich in drey Hauptabtheilungen bringen, nämlich in so fern sie 1) vor dem Prioritätsurthel vorkommen; 2) die Abfassung dieses Erkenntnisses zum Gegenstande haben, oder 3) aus den, nach demselben entstandenen Acten, zu halten sind.

Bey der ersten Art der Relationen, kommt zuförderst der Vortrag über die Eröffnung des Concurses in Betracht. Die Veranlassung dazu kann 1) die Abtretung der Güter vom Schuldner selbst; 2) ein Gesuch der Creditoren; 3) die Nothwendigkeit, von Amtswegen, eine auf die Concurseröffnung abzweckende Verfügung zu treffen, seyn. Im ersten Fall hat der Referent nur den Inhalt des Gesuchs vorzutragen, und sodann die sachdienlichen Verfügungen vorzuschlagen.

§. 110.
Fortsetzung.

Im zweyten und dritten Falle ist das Factum als Veranlassung des Gesuchs, oder der ex officio vorzunehmenden Verfügung, vorauszuschicken, und sodann zu dem Extract der vorhandenen, auf diesen Fall Beziehung habenden Acten zu schreiten. Dieser muß eine möglichst genaue Bestimmung des Activ- und Passivvermögens des Schuldners, und alles dasjenige enthalten, was etwa zur Beschleunigung der Eröffnung des Concurses, oder, deren Verhinderung vorgekommen, und zu berücksichtigen ist.

Claproth 172, 173.

§. 111.
Gutachten.

Nach diesem Extract, wird die Vergleichung der Schulden und des Vermögens, das Resultat 1) dahin ergeben, daß das Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht, alsdann ist die Eröffnung des Concurses abzuschlagen. Die Entfernung eines Schuldners, kann wohl Sicherheitsmaßregeln zur Erhaltung des Vermögens, z. B. cura absentis, aber nie Concursverfügung veranlassen.

2) Ergibt sich, daß es noch zweifelhaft sey, ob das Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht, so muß dem anwesenden Schuldner,

bey Vermeidung des zu eröffnenden Concurs-prozesses, aufgegeben werden, seine Zahlungsfähigkeit zu zeigen, und zu bescheinigen; worauf alsdann, nachdem den Gläubigern nachgelassen ist, ihre Erinnerungen dagegen vorzubringen, dem Befinden nach weitere Verfügungen ergehen.

3) Ist die Unzulänglichkeit des Vermögens, zur Befriedigung der Gläubiger unverkennbar, so darf auch der Referent keinen Anstand nehmen, auf die Eröffnung des Concurses, und Ergreifung der übrigen, itzt erforderlichen Maaßregeln, zu stimmen.

§. 112.
Verfügung.

Die beschlossene Eröffnung des Concurses, wird entweder den dabey interessirten Personen, mittelst eines Decrets bekannt gemacht, oder man schreitet sofort zu den erforderlichen Verfügungen, und registrirt nun den Beschluß zu der Acten. Untersuchung über das Vermögen des Cridars, Edictalcitation, interimistische Bestellung eines Curatoris bonorum, Commissorium auf Gerichtsmitglieder, wegen Versieglung und Inventur der Masse u. s. w. können Verfügungen seyn, auf welche der Referent ex officio seine Vorschläge richtet, und die Aufsätze dazu vorlegt.

Claproth §. 174, 175.

§. 113.

Fernere Vorträge.

a) Ueber den Vermögensbestand.

Nach eröffnetem Concurse, können theils eingereichte Gesuche der dabey interessirten Personen, theils die Pflicht des Richters, von Amtswegen für das Beste der Masse zu sorgen, Vorträge veranlassen, welche die Verwaltung des Vermögens zum Gegenstande haben. Hier muß, nachdem das Gesuch, oder die Veranlassung der Relation vollständig vorgetragen ist, das Votum auf eine, der Sache angemessene Resolution gerichtet werden, wobey die analogische Anwendung der obervormundschaftlichen Pflichten eintritt. Ist der Fall bedenklich, so ist ein Circularbescheid in Vorschlag zu bringen, in welchem die Gläubiger um ihre Einwilligung befragt werden.

Claproth §. 176.

§. 114.

b) Schuldenbestand.

Nach dem Liquidationstermin muß der Referent Sorge tragen, den Schuldenzustand festzusetzen. Zu dem Ende muß ein Präclusivdecret erlassen, und dem Contradictor aufgegeben werden, mit den einzelnen Gläubigern zu liquidiren; wenn es nicht der Richter wegen offenbarer Unzulänglichkeit der Masse für rathsam hält, die Liquidation in Rücksicht der Creditoren ganz auszusetzen, welche nicht befriedigt

werden können. Bey der Leitung dieser einzelnen Verfahren, und den dabey vorkommenden Relationen, treten die bereits bekannten Grundsätze ein; nur das ist zu bemerken, daß kein Endurthel oder eigentliches Beweisinterlocut verfaßt wird, weil dieses in das Prioritätsurthel gehört.

Zweytes Capitel.

Von der Relation, Behuf Abfassung des Prioritätsurthels.

§. 115.

Actenextract.

a) Aus den Generalacten.

Den Anfang einer Relation, Behuf Abfassung eines Prioritätserkenntnisses, macht die Erzählung der Veranlassung des Concurses. Hierauf wird aus den Specialacten alles extrahirt, was auf den Vermögensbestand, und dann was auf den Schuldenbestand Beziehung hat. Jenes wird sich unter folgende Rubriken bringen lassen. a) Die Versiegelung und sonstige, die Sicherung des Vermögens bezweckende Verfügungen; b) die Anstellung und Verpflichtung des Güterpflegers; c) was zur Berichtigung des Vermögens geschehen ist; d) wie mit der Veräußerung des Vermögens verfahren; e) Bestand der itzigen Concursmasse nach einem möglichst genauen Ueberschlage.

In Ansehung des Schuldenbestandes, sind folgende Abtheilungen zu machen: a) Erlassung, und Bekanntmachung der öffentlichen Ladung; b) Bestellung und Verpflichtung des Contradictors; c) Zurücksendung der Edictalcitation, und Präclusivdecret.

Claproth §. 178.

§. 116.
Gutachten.

Hinter jede Abtheilung dieses Extracts, muß das Gutachten unmittelbar hinzugesetzt werden. Tritt aber der Fall ein, daß in Rücksicht aller Punkte das Erforderliche beobachtet worden, und nichts zu erinnern ist, so kann der Referent am Ende des Extracts allgemein die Anmerkung hinzufügen, daß bey den erwähnten Punkten alle Erfordernisse gehörig beobachtet seyen.

§. 117.
b) Aus den besonderen Acten.

Da der Zweck des Prioritätsurthels dahin geht, theils die Liquidität, theils die Priorität der einzelnen Forderungen zu bestimmen, so muß auch hier aus dem Verfahren der einzelnen Gläubiger mit dem Contradictor, über jede Forderung, ein Extract desjenigen gemacht werden, was von beyden Theilen a) in Rücksicht der Liquidität, und b) der Priorität, in so fern über letztere mit verfahren seyn sollte, gesagt ist. Bey kleinern Ausführungen, lassen sich

beyde Punkte zusammenfassen. Die bereits bekannten Regeln, wegen des Actenextracts, und der Separationsmethode bey mehrern Forderungen, haben auch hier statt.

Claproth §. 179.

§. 118.
Gutachten.

Damit das Gutachten in Ansehung des zu beobachtenden summarischen Prozesses nicht so oft wiederhohlt werde, ist es erlaubt, dasselbe im Voraus von allen einzelnen Sachen allgemein dahin zu geben, daß der Prozeß als richtig befunden, und daß, in so fern bey dem einen oder andern Punkt etwas zu erinnern vorkommen sollte, dieß an seinem Orte angeführt werden solle. Das Gutachten in der Hauptsache betrifft theils die Liquidität, theils die Priorität, und wird getrennt hinter jedem darüber verfertigten Extract hinzugefügt. Bey kürzeren Ausführungen der Partheyen, und wenn die Sache keiner ausführlichen Prüfung bedarf, kann das Votum zusammengefaßt, vorgetragen werden.

Claproth §. 180.

§. 119.
Urthel.

Das Prioritätsurthel enthält den Eingang nach der Formel: "In Concurs- und Priori„tätssachen sämmtlicher sich gemeldeter Gläubi-

„ger, des N. Liquidanten an einem, wider den „in dessen Concurse bestellten Contradictor, N. „Liquidaten am andern Theile, erkennen wir u. s. w." Hierauf folgen in einer willkührlichen Ordnung, die Gläubiger, welche von dem Concurse abgesondert, befriedigt werden. Sodann werden, nach Vorbehalt des Abzugs der Prozeßkosten, sämmtliche Gläubiger nach der beschlossenen Ordnung aufgezählt, und bey jedem einzelnen das bemerkt und auferlegt, was etwa zur völligen Liquidität, der Lage der Specialacten zufolge, noch zu thun sey. Wenn bey mehreren Gläubigern ein und dieselbe Auflage zu thun, so kann dieses am Ende des Urthels geschehen.

Bey Gläubigern einer Classe ist es zwar gleichgültig, wie sie aufgezählt werden, wenn es aber zweifelhaft ist, ob sie alle befriedigt werden können, so bestimmt man auch zugleich das Verhältniß nach welchem die Befriedigung in dieser Classe geschehen soll. Aus eben dem Grunde, bedient man sich beym Anfang der fünften Klasse des Ueberganges, "wenn nun „die vorstehenden Gläubiger befriediget sind, „und von der Masse noch etwas übrig bleiben „sollte, so werden auch folgende chirographari„sche Gläubiger, jedoch ohne Zeitordnung, „nach Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt." Hätten die chirographarischen Gläubiger noch nicht liquidirt, und es wäre wegen Unzulänglichkeit der Masse ohne Nutzen, so pflegt man

am Ende zu bemerken, daß die Liquidation aus den angegebenen Gründen annoch ausgesetzt werde. War die Priorität bey dem einen oder andern Posten noch nicht ausgemacht, so behält man die Ausführung einer bessern Priorität, in einer bestimmten Frist, vor. Ferner werden alle, deren Forderungen in diesem Concurse völlig unzulässig sind, abgewiesen, und endlich noch die Präclusion aller sich nicht gemeldeten Gläubiger, in sofern es nicht schon geschehen, erkannt, und die bekannte Schlußklausel hinzugefügt.

Claproth §. 181.

Drittes Capitel.

Von Relationen nach dem Prioritätsurthel.

§. 120.

a) In Rücksicht der Liquidität.

Oft geschehen im Prioritätsurthel Auflagen, welche entweder die Berichtigung eines Nebenpunkts im Prozesse, oder den Beweis der Hauptsache in Hinsicht der Liquidität betreffen. Hier gehen die bereits vor dem Prioritätsurthel angefangenen speciellen Verfahren fort, und es hat am Schluß, über jede Sache eine besondere Relation statt. Bey eingewandten Rechtsmitteln treten ebenfalls die vorgetrage-

nen Regeln ein. Das Resultat der rechtskräftigen Entscheidung, trägt man in das Prioritätsurthel, an dem gehörigen Orte ein.

§. 121.
b) Der Priorität.

Die eigentlichen Streitigkeiten über die Priorität, können nur nach dem Prioritätsurthel anfangen. Hier sind die Partheyen die, welche eine bessere Priorität behaupten, und die, gegen welche sie behauptet wird. Hieraus entsteht also ein neues Verfahren, welches in besondern Acten zu leiten ist, und worüber am Ende besondere Relationen nach den bekannten Grundsätzen, gehalten werden. Auch hier wird die rechtskräftige Entscheidung in dem Prioritätsurthel bemerkt.

Claproth §. 182.

§. 122.
c) Der Distribution.

Sind endlich alle Streitigkeiten über Liquidität und Priorität rechtskräftig entschieden, so kann die Relation, Behuf Abfassung eines Distributionsbescheides entworfen werden. Der Referent bemerkt kurz, die Berichtigung der erwähnten Punkte. Sodann wird das Vermögen, welches zu vertheilen ist, in eine Summe gezogen, die Gläubiger werden nach der rechtskräftig bestimmten Ordnung aufgezählt, und endlich Termin zur Auszahlung angesetzt, wel-

ches alles in Form eines Bescheides gebracht, den Gläubigern mitgetheilt wird.

Claproth §. 182.

Sechstes Hauptstück.

Von Relationen aus Criminalacten.

Erstes Capitel.

1) Vor der Specialinquisition.

§. 123.

Allgemeine Bemerkung.

Je wichtiger peinliche Untersuchungen, in Rücksicht des Angeschuldigten, und des gemeinen Bestens sind, und je mehr wir dieselben, an so mancherley Förmlichkeiten gebunden sehen, desto mehr Aufmerksamkeit erfordern die daraus zu haltenden Relationen. Man theilt zwar den peinlichen Prozeß in den Inquisitions= Anklage= und gemischten Prozeß; da aber die beyden letzten Arten, fast gänzlich außer Gebrauch gekommen sind, und wenn sie vorkommen, nach den Regeln der Relationen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bearbeitet werden, so ist hier nur die Rede vom Inquisitionsprozeß. Derselbe theilt sich in die zwey Haupttheile, der General= und Specialinquisition, und hiernach wird auch hier

zuerst, von den bey der ersten Abtheilung vorkommenden Relationen, und dann, von den nach der Specialinquisition nothwendigen Vorträgen zu handeln seyn.

§. 124.

a) Ueber die Captur.

Im Inquisitionsprozeß wird alles nach der Zeitordnung protocollirt, und in den Acten selbst, ist kein besonderes System bemerkbar, desto mehr muß der Referent bemüht seyn, seine Vorträge so zu ordnen, daß sie einen leichten und sichern Ueberblick über das vorliegende Verfahren gewähren. Der erste Fall, welcher einen ausführlichen Vortrag erfordert, ist, wenn von der Gefangennehmung eines Verdächtigen die Rede ist. Hier enthält der Eingang, statt der Geschichtserzählung, die Mittheilung, von welchem Verfahren die Rede sey, und was die Veranlassung zur Untersuchung gegeben habe.

§. 125.

Actenextract.

Hierauf folgt die Geschichte des Prozesses, bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Sodann wird aus allen Theilen der Acten zusammengetragen:

a) was die Art des Verbrechens, dessen Gewißheit, alle demselben vorhergehende, das-

selbe begleitende, oder darauf folgende Umstände betrifft.

b) Alles, was die Verhältnisse des Angeschuldigten, in Rücksicht seines Standes, Alters, Betragens, Vermögens rc. angeht.

c) Was den Verdacht betrifft. Hier müssen vorzüglich sorgfältig, alle darauf Beziehung habende Umstände, und Facta angeführt, und bemerkt werden, ob, und in wiefern sie bewiesen sind, oder nicht, wobey die Trennung des directen und indirecten Beweises sehr rathsam ist.

Es versteht sich von selbst, daß unter diesen einzelnen Punkten, eben so genau das, was wider den Angeschuldigten vorkommt, als das, was für ihn spricht, angeführt wird. Ein besonderer Extract aus einer etwaigen Defensionsschrift aber, ist nicht zu rathen, sondern das, was darin etwa vorkommt, ist im Extract an seiner Stelle anzuführen; die übrige Ausführung aber im Gutachten mit zu benutzen, und zu erwähnen.

§. 126.
Gutachten.

Das Gutachten hat theils den Prozeß, theils die Hauptsache zum Gegenstande. Jenes wird unmittelbar hinter die Prozeßgeschichte gesetzt; man kann, je nachdem bey der Leitung der Untersuchung etwas zu erinnern war, oder nicht, ausführlich oder kürzer seyn. Das Gutachten in der Hauptsache, hat allein die

Frage zum Gegenstande, ob auf die Captur zu erkennen sey, oder nicht. Zur Beantwortung derselben, muß 1) der Referent die Qualität und Gewißheit des begangenen Verbrechens; 2) die Verhältnisse der zu inhaftirenden Person; 3) die für, und wider dieselbe streitende Anzeigen und Verdachtsgründe prüfen, und gegen einander abwägen. Hieraus wird sich alsdann bald das Resultat finden lassen, welches jedoch nicht in die Form eines Urthels zu bringen ist, sondern als ein Informat, oder als Verfügung des Oberrichters, mittelst eines Rescripts dem Unterrichter bekannt gemacht wird.

Claproth §. 189—191.
Gönner §. 299.

§. 127.

b) Verhängung der Specialinquisition.

Die wichtigen Folgen einer Specialinquisition, verlangen ebenfalls einen besondern und ausführlichen Vortrag. Die Geschichtserzählung und der Actenextract, werden eben so, wie bey der Relation über die Captur, entworfen. Auch das Gutachten hat dieselben Theile, nur wird es in Ansehung des Prozesses und der Verdachtsgründe ausführlicher und bestimmter seyn können, weil die nun bereits geendigte Generaluntersuchung dazu mehr Stoff an die Hand gibt.

Zweytes Capitel.

2) Von Relationen nach der Specialinquisition.

§. 123.

a) Zum entscheidenden Straferkenntniß.

Wenn die Criminalacte durch die Specialinquition zum Spruch völlig vorbereitet ist, so wird der Referent bey der Lesung der Acten, darüber sich bestimmen müssen, 1) ob er glaubt, zu einem entscheidenden Straferkenntniß referiren zu können, oder 2) ob, da die Schuld des Verbrechens noch nicht hinlänglich aus den Acten constirt, auf ein Mittel die Wahrheit zu erforschen, erkannt werden müsse; oder 3) ob der Angeschuldigte zu entbinden sey.

Im ersten Falle, geht der Relation eine vollständige Geschichtserzählung der That mit ihren Umständen voraus. Hierauf folgt die Prozeßgeschichte, und dann der eigentliche Actenextract. Auch hier ist es nöthig, die folgenden Punkte von einander zu trennen, und unter jedem das zu extrahiren, was davon in den gesammten Acten vorkommt; nämlich 1) die Gewißheit und Qualität des begangenen Verbrechens; 2) Bezeichnung des Inquisiten nach seinen Verhältnissen, in Rücksicht auf Alter, Stand, Vermögen, &c. 3) Ueberführung des Verbrechers, und aller dahin gehörigen Beweise. 4) Alle Einreden und Milderungs-

gründe. Auch hier wird die Defensionsschrift nicht besonders extrahirt, sondern der Inhalt bey den erwähnten Rubriken gehörig eingetragen.

Claproth §. 199.
Gönner §. 302.

§. 129.
Gutachten.

Das Gutachten wird 1) über den Prozeß, stets unmittelbar hinter die Prozeßgeschichte gesetzt, und auf alle Erfordernisse des peinlichen Prozesses, mit Rücksicht auf die Erinnerungen des Defensors, gerichtet. Das Gutachten in der Hauptsache, enthält als Vorbereitung zur Entscheidung, welche Strafe zu erkennen, die sorgfältige Untersuchung der Punkte.

1) Was für ein Verbrechen begangen.

2) Ob selbiges mit allen dabey vorkommenden Umständen erwiesen sey.

3) Ueber die Gewißheit des Verbrechens. Alle hier vorkommende Beweise, sind nach den bereits bekannten Regeln, in Rücksicht des Formellen und ihres Einflusses auf den vorliegenden Fall, nebst allen Vertheidigungsgründen und Einreden des Inquisiten, auf das Genaueste zu prüfen.

4) Hierauf muß die Bestimmung der Strafe nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts folgen.

5) Sodann werden die Milderungen, welche theils vom Defensor vorgetragen, theils von

Amtwegen suplirt werden müssen, erwogen; und endlich

6) bestimmt, ob die gesetzliche Strafe hier dennoch eintreten, oder eine andere, oder mildere zu erkennen sey.

7) Den Schluß macht die Beurtheilung der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadensersatz.

Claproth §. 202.
Gönner §. 303.

§. 130.
Urthel.

Das peinliche Urthel enthält zum Eingang die Erwähnung des Inquisiten und des Verbrechens, worauf sodann das gefaßte Erkenntniß in bestimmten und deutlichen Ausdrücken folgt. Bey Todesurtheilen wird noch vor dem Erkenntniß hinzugesetzt, wenn den Inquisit seine Mißsethat nochmals vorgehegtem hochnothpeinlichen Halsgericht bekannt haben wird, ihm zu gebührender Strafe, andern aber zum warnenden Beyspiel. — Bey andern Erkenntnissen bleibt der erste Satz weg. Am Ende des Urtheils, wird alsdann das Erkenntniß wegen Schaden und Kosten hinzugefügt. Der Schluß ist der gewöhnliche.

Wenn das Urthel von einer obern Behörde gesprochen, von dem Richter aber, welcher die Inquisition geführt hat, zu exequiren ist; so muß zugleich ein Rescript, worin die Publica-

tion, Execution, etwaige Bestimmung der Defensionskosten, Verweise, oder Belobung enthalten sind, erlassen werden.

Claproth §. 201.

§. 131.
Separationsmethode bey mehrern Verbrechen oder Verbrechern.

Obgleich in dem bisher vorgetragenen Falle, wo von einem Verbrechen und einem Verbrecher die Rede war, die Separationsmethode in Rücksicht der einzelnen Theile der Relation als nothwendig erkannt ist, so hat in den Fällen, wenn mehrere Verbrechen zu berücksichtigen sind, oder über mehrere Verbrecher ein Straferkenntniß zu fällen ist, auch die Separation im Ganzen des Vortrags statt. Dieses tritt nun:

1) bey mehreren Verbrechern, über eine Art des Verbrechens dergestalt ein, daß die Erzählung der That, und die Prozeßgeschichte, nebst dem Gutachten allgemein vorausgeschickt, dann aber für jeden Inquisiten eine besondere Relation gehalten werden muß. Hat aber jeder Inquisit besondere Verbrechen begangen, und sind über jeden besondere Acten geführt, so muß auch für jeden eine vollständige Relation nach den angegebenen Regeln ausgearbeitet werden.

2) Hat ein Inquisit mehrere Verbrechen begangen, so wird die Prozeßgeschichte mit dem Voto, wenn alles in einer Acte verhandelt ist, vorausgeschickt, sonst aber bey jedem Verbrechen besonders vorgetragen. Alsdann folgt der Actenextract über jedes Verbrechen besonders. In Ansehung des Gutachtens ist zu bemerken, daß man dasselbe in Ansehung der Gewißheit des Verbrechens, und Ueberführung des Inquisiten unmittelbar hinter den Extract über jedes einzelne Verbrechen setzt; das Gutachten über die Strafe aber, mit Berücksichtigung aller Milderungsgründe am Ende, nach der Beurtheilung aller einzelnen Verbrechen, hinzufügt. Im Urthel wird diese Trennung nicht bemerklich.

Claproth §. 205.

§. 132.

b) Zum Erkenntniß auf ein Mittel die Wahrheit zu erforschen.

Die Erzählung des Verbrechens, die Prozeßgeschichte, der Actenextract, und das Gutachten über den Prozeß, werden eben so, wie bey den vorigen Arten der Relationen vorgetragen. Das Gutachten in der Hauptsache betrifft:

1) die Frage, ob überall ein Mittel die Wahrheit zu erforschen, zulässig sey, und hierbey wird die Untersuchung über den Grad der An-

zeigen, und ob sie hinreichende Stärke zur Erkennung der Tortur oder des Reinigungseides haben, zur Beantwortung führen.

2) Ist dieß ausgemacht, so entsteht die Frage, welches Mittel die Wahrheit zu erforschen, zu wählen sey, wobey die Art des Verbrechens, die persönliche Beschaffenheit des Verbrechers, und in mancher Hinsicht der Grad der Anzeigen zu prüfen ist. Wird eine bloße Schreckung gewählt, so ist zu bestimmen, ob sie nur wörtlich oder thätlich seyn soll. Bey Erkennung der wirklichen Tortur, ist auszumachen, welche Gattung, und bis zu welchem Grade, bey mehreren Verbrechern, in welcher Ordnung sie anzuwenden. Sodann müssen zugleich die peinlichen Fragen, über welche der Inquisit zu befragen, entworfen, und vorgelegt werden. Ist endlich der Reinigungseid vorgeschlagen, so ist die Formel zu entwerfen, und zu bestimmen, mit welchen Feyerlichkeiten derselbe abzunehmen ist.

§. 133.
Urthel.

Im Urthel wird außer dem gewöhnlichen Eingang genau das beschlossene Mittel, und wie es anzuwenden, bestimmt, und bey der Tortur, die peinlichen Fragen hinzugefügt. Bey dem Reinigungseide ist die Formel gleichfalls einzu-

rücken, und das eventuelle entbindende Erkenntniß hinzuzufügen, auch das Erforderliche wegen der Kosten zu bemerken. In allen Fällen wird vorgeschrieben, den Inquisiten nochmals in Güte zum Geständniß zu ermahnen.

Claproth §. 194 — 197.

§. 134.
Wiederhohlung der Tortur.

Wenn zum Erkenntniß der Wiederhohlung der Tortur zu referiren ist, so sind folgende zwey Fälle zu unterscheiden:

1) ob neue, vorher noch nicht zur Untersuchung gekommene Anzeigen und Verbrechen zum Vorschein gekommen sind; alsdann muß nach den eben vorgetragenen Grundsätzen eine neue Relation entworfen werden.

2) Ob nur deßhalb die peinliche Frage zu wiederhohlen, weil der erkannte Grad nicht ausgehalten ist, der Inquisit anfänglich gestanden, nachher aber widerrufen hat. In diesem Falle, ist nur das letzte Erkenntniß, mit kurzer Beziehung auf die gehaltene Relation, zu wiederhohlen, und dann die Zulänglichkeit des Widerrufs zu prüfen, und nach Lage der Umstände auf Wiederhohlung, oder eine andere Verfügung zu erkennen.

Claproth §. 108.

§. 135.

c) Auf Entbindung.

Die Relation zu einem entbindenden Erkenntniß, ist den vorigen Relationen in allen Stücken gleich, aber beym Gutachten ist vorzüglich die Unzulänglichkeit des Beweises, und der Anzeigen auszuführen, und die Einreden des Inquisiten sind zu prüfen. Bey der Entbindung selbst muß untersucht werden, ob sie von der ganzen Sache, oder nur von der jetzigen Untersuchung, geschehen kann. Ferner ist zu berücksichtigen, ob die Entbindung auf eine ausgestandene Tortur, oder deßhalb erkannnt wird, weil sich die Unschuld aus andern Umständen und Gründen ergibt, und ob in jenem Falle nicht dem Landesherrn davon zu berichten, und Maaßregeln zur Unschädlichkeit von Policey wegen zu empfehlen sind. Endlich muß auch auf die Urphede erkannt werden. Das Urthel enthält die einfache Entbindung und Auflage zur Ableistung der Urphede nebst etwaiger Condemnation in die Kosten; andere Arten von Verfügungen werden im Endurthel nicht erwähnt.

Claproth §. 202.

§. 136.

Bemerkung über andere Arten der Relation.

So wie es sich von selbst versteht, daß bey mehreren Delicten oder verschiedenen Verbre-

chen, die Seperationsmethode auch in diesen Fällen nach den angegebenen Regeln statt habe, so wird es nicht nöthig seyn, über andere Relationen, welche während einer Criminaluntersuchung vorfallen können, zu handeln. Fast jede wichtige Handlung im Laufe des Inquisitionsprozesses, kann eine Relation nothwendig machen, allein alle werden nach den vorgetragenen Regeln entworfen, und kleine Abweichungen, wird die Lage der Sache selbst, am leichtesten an die Hand geben.

Claproth §. 203.

Register.

Accusatio contumaciae §. 48.
Acten §. 2, 3.
Actenextract §. 12. 43.
— im ersten Verfahren §. 62.
— im zweyten Verfahren §. 77 u. s. w.
— bey Appellationen §. 97 u. s. w.
— aus Concursacten §. 115. 117.
— aus Criminalacten, über Capitur §. 125.
— in Criminala., über Specialinquisition §. 127.
— — zum Urthel §. 128.
— Lesung §. 7.
— Zurücksendung §. 101.
Adhäsion §. 102.
Anführen der Partheyen §. 12.
Appellation §. 94 u. s. w.
Aussagen der Zeugen §. 82.
Auspfändung §. 107.

Beneficium n. prob. prob. n. ded. ded. §. 94. 99.
Bericht, Begriff §. 23.
— Eintheilung §. 24.
— Form §. 26.
— Inhalt §. 27.
— auf die Klage §. 55.
Beschluß §. 19.
Beschwerde §. 92.
Beweis, anticipirter, §. 67, 68.
Beweisartikel §. 71, 72.
Beweismittel §. 74. 84.
Beweisthema §. 75.

Beweisfrist §. 79 u. s. w.
Captur §. 124.
Cessio bonor. §. 109.
Circularbescheid §. 113.
Chirograph. Gläubiger §. 119.
Classification ib.
Competenz §. 107.
Compulsoriales §. 92, 93.
Concurseröffnung §. 109.
Consilia §. 34.
Contradictor §. 115.
Correferent §. 4.
Cumulation der Klage §. 54. 69.
Curator bon. §. 112. 115.

Decrete §. 44, 45.
—— auf die Duplik §. 60.
—— —— Exception §. 57.
—— —— Fristgesuche §. 47.
—— —— vorbereiteten Gesuche §. 46.
—— —— Interventionen §. 49.
—— —— Klagen §. 55.
—— —— Litisdenuntiationen §. 50.
—— —— Replik §. 58.
—— —— auf eingew. Rechtsmittel §. 90 u. s. w.
—— —— im zweyten Verfahren §. 71 u. s. w.
—— —— auf Ungehorsamsbeschuld. §. 48.
Deductionsschrift §. 82.
Defensionsschrift §. 125.
Defensionskosten §. 130.
Distribution §. 122.
Duplik §. 60.

Edictalcitation §. 112. 115.
Eidesdelation §. 88.
Einführung §. 91.

Einlager §. 107.
Einreden, dilatorische, §. 56.
—— zerstörliche, §. 57. 69.
Einwendung §. 90.
Entbindung in peinlichen Prozessen §. 135.
Erkenntniß. S. Urthel.
Exceptionsschrift §. 56.
Execution §. 104.
Exmission §. 108.

Fatalien §. 90 — 92.
Forderungen und Rechte §. 107.
Form des Beschlusses §. 19.
Förmlichkeiten im Beweise §. 80.
Fragstücke §. 73.
Fristgesuche §. 47.

Gefangennehmung §. 124.
Gegenbeweis, directer, §. 81, 82.
—— indirecter, §. 89.
Generalinquisition §. 123.
Gerichtsbarkeit, freywillige, §. 37.
—— bey der Klage §. 52.
—— in zweyter Instanz §. 91.
—— in der Executionsinstanz §. 105.
Geschichtserzählung §. 11. 43.
—— im ersten Verfahren §. 62.
—— im zweyten Verfahren §. 76.
—— in der Appellationsinstanz §. 95.
—— in Criminalacten §. 128.
Gesuche §. 37. 41. b.
—— vorbereitende §. 46.
Glaubwürdigkeit der Zeugen §. 81.
Gravamina §. 92.
Gutachten §. 15. 34.
—— Form §. 36.

Gutachten im ersten Verfahren §. 63.
—— im zweyten Verfahren §. 85.
—— in zweyter Instanz § 98.
—— im Concursverfahren §. 111. 116. 118.
—— bey der Captur §. 126.
—— — Specialinquisition §. 127.
—— — dem Straferkenntniß §. 129.

Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit §. 38.
Hülfe §. 104.

Inculpat §. 125.
Incidentverfahren § 69.
Inhibitoriales § 42 etc.
Inmission §. 107 108.
Inquisit § 128.
Interlocut §. 68.
Imposition §. 90.
Intervention §. 49. 69. 106.
Inventur §. 112.

Klage §. 52.
Kosten §. 65. 89. 129.

Legitimatio ad causam §. 53.
Lesen der Acten §. 7, 8.
Liquidation der Kosten u. s. w. §. 65.
Liquidationstermin §. 114.
Liquidität §. 117. 120.
Litiscontestation §. 56.
Litisdenuntiation §. 50. 69.

Milderungsgründe §. 128, 129.
Moratorium §. 106.

Nothfristen §. 90 u. s. w.
Nullitätsquerel §. 107.

Objecta execut. §. 107 etc.

Präclusivdecret §. 114, 115.
Priorität §. 117. 121.
Prioritätsurthel §. 119.
Privatacten §. 2.
Prozesse §. 97.
Prozeßgeschichte §. 12. 96. 128.
Prozeßgesuch §. 54.
Prozeßgutachten §. 63.
Prozeßkosten im Concurse §. 119.
—— peinliche §. 129.
Prorogation §. 52.
Publication des peinlichen Urthels §. 130.
Purgatorium §. 88. 132.

Querela nullit. §. 102.

Rechtfertigung der Rechtsmittel §. 92.
Rechtskraft §. 106.
Rechtsfrage, Entscheidung §. 64, 65.
Rechtsmittel §. 90.
Referent §. 4.
Referirkunst §. 5.
Reiectorium §. 92.
Reinigungseid §. 88 132.
Relation, Begriff §. 1.
—— Eintheilung §. 2. 5. 18.
—— mündliche §. 5.
—— schriftliche §. 5.
—— Zweck derselben §. 6.
—— Theile derselben §. 10.

Relation zum Bericht §. 23 u. s. w.
—— — Rescript §. 31 u. s. w.
—— — Gutachten §. 35 u. s. w.
—— — ersten Verfahren §. 62.
—— — zweyten Verfahren §. 71. 75.
—— bey Suspensivmitteln §. 90.
—— in der Executionsinstanz §. 104 u. s. w.
—— aus Concursacten §. 109 u. s. w.
—— Criminalacten §. 123.
Remissorialen §. 101.
Replik §. 58.
Rescript, Begriff §. 30.
—— Form §. 32, 33.
—— de emendando §. 92.
Resolution §. 39.
Responsum §. 34.

Schuldenbestand §. 114.
Separationsmethode §. 12. 13. 17.
—— im ersten Verfahren §. 69.
—— im zweyten Verfahren §. 80. 89.
—— im crim. Prozeß §. 131.
Specialinquisition §. 123. 127.
Stimmengleichheit §. 20.
Strafen §. 65.
—— Erkenntniß §. 128, 129.
Streitende Theile §. 53.
Subhastation §. 107.
Suppletorium §. 88.

Thatsachen §. 64, 65.
Todesurthel §. 130.
Tortur §. 133, 134.
Triplik §. 61.

Ungehorsamsbeschuld. §. 48.

Urkunden §. 83.
Urphede §. 135.
Urthel, decisiv im ersten Verfahren §. 66.
—— interlocutor. § 68.
—— im zweyten Verfahren §. 87.
—— in der Appellationsinstanz §. 100.
—— peinliches §. 130. 133.

Verbrechen, Beweis §. 125, 126. 128, 129.
—— mehrere §. 131.
Verdacht §. 126.
Verfahren, erstes §. 62 u. s. w.
—— zweytes §. 71.
Vermögensbestand §. 113.
Verordnung §. 30.
Verschickung der Acten §. 20.
Versieglung §. 112.
Verzeichnung der Forderung §. 106.
Votiren §. 20.
Votum decis. ib. S. Gutachten.
Vortrag, Form im allgem. §. 42.

Wiederklage §. 56.

Zahlungsfähigkeit §. 111.
Zeugen-Beweis § 71 u. s. w. 79 u. s. w.
—— Glaubwürdigkeit § 81.
—— Aussagen §. 82.
Zinsen-Erkenntniß §. 65. 89.
Zweifels- und Entscheidungsgründe §. 16.

1029

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterley, Georg Heinrich,

Anleitung zur Referirkunst

Göttingen 1807

J.pract. 193 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554487-7